



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Privatkonkurs“

„Das Schuldenregulierungsverfahren als Anlass zu Moral Hazard“

Verfasserin

Kristina Novak-Pejic

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

(Mag.rer.soc.oec.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 140

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Diplomstudium Volkswirtschaft

Betreuer

Univ.-Doz.Mag.et Dr.rer.soc.oec Wolfgang Weigel

## ABSTRACT

Das Konkursverfahren in Deutschland, sowie in Österreich, lehnt sich an den US Bankruptcy Code von 1978, ist jedoch deutlich zu unterscheiden. In dieser Arbeit wird dem US – amerikanischen Personal Bankruptcy ein mildes Verfahren zugesprochen, dem deutschen Privatinsolvenzverfahren und dem österreichischen Schuldenregulierungsverfahren ein strenges Verfahren. Das milde Verfahren verstärkt den Anreiz zu Moral Hazard, der oft sogar auch ein „free-rider- Problem“ nach sich ziehen kann.

Dabei ist bei der Missbrauchsbefürchtung vor allem zwischen 3 Phasen zu unterscheiden:

- 1) ex ante: vor dem Insolvenzverfahren
- 2) Zwischenbericht: während des Verfahren und
- 3) ex post: nach dem Verfahren.

Um die Verschuldung besser verstehen zu können ist es notwendig einen typischen Schuldner zu definieren, um nicht ausschließlich auf die wirtschaftliche Situation zurückzugreifen.

In wie weit sich in Österreich oder Deutschland angesichts des doch recht strengen Schuldenregulierungsverfahren, der Anlass zu Moral Hazard herausziehen lässt, wird in dieser Arbeit nicht bestätigt.

Demgegenüber zeigt das milde US-amerikanische Verfahren gründlich höhere Andeutungen.

So stiegen die Einreichungen, bis im Jahr 2005 stätig, bis zu ca. 2 Millionen Verfahren. Auch nach einer Rechtsänderung in 2005 sind die Verfahren nicht konstant geblieben und steigen weiter an.

Das deutsche und das österreichische Verfahren sind von dieser Behauptung ohne weiteres komplex aufgebaut, da das Verfahren bis zu 10 Jahre dauern kann und dem Schuldner kein „easy out“ versprechen.

Es ist davon auszugehen, dass es bei einem Schuldenregulierungserfahren zu einem Lernprozess kommt, welcher eine weitere Überschuldung ausschließen sollte.

Es sollte, auch wenn ein rationales Verhalten nahezu ausgeschlossen wird, nicht vorteilhaft sein, ein Verfahren in Aussicht zu haben, das ein attraktives nutzenmaximierendes Angebot darstellt.

## Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung .....	1
1.1. Österreich als Einleitungsbeispiel .....	1
1.2. Definitionen .....	3
1.3. Deutschland als Grundbeispiel .....	5
1.3.1. Anzahl der Privatinsolvenzen .....	6
1.4. Bildlich Dargestelltes Durchlaufen der Verfahrensphase .....	7
1.4.1. Erste Schritt: Außergerichtlicher Schuldenregulierungsversuch .....	8
1.4.2. Zweiter Schritt: Eröffnungsverf. mit ger. Schuldenbereinigungsplan .....	8
1.4.3. Dritter Schritt: Vereinfachtes Insolvenzverfahren .....	9
1.4.4. Vierter Schritt: Restschuldbefreiungsverfahren .....	9
1.5. Argumentation .....	9
2. US Bankruptcy Code .....	11
2.1. USA als Beispiel einer milden Insolvenzordnung .....	11
2.2. Ein Beispiel für die Risikobereitschaft .....	11
2.3. Chapterauswahl .....	12
2.3.1. Chapter 7 .....	12
2.3.2. Chapter 11 .....	12
2.3.3. Chapter 13 .....	13
2.3.4. Konkursmasse .....	13
2.4. Daten: USA - Privatinsolvenzen .....	14
2.5. Wie sieht ein typischer Schuldner aus? .....	15
2.6. Verhältnis Privatkonkurs zu Verbrauchercredit .....	16
2.7. Wer ist in Deutschland und Österreich verschuldet und warum? .....	17
3. Privatkonkurs in Österreich .....	19
3.1. Verlauf des Konkursverfahrens .....	22
3.2. Bildliche Darstellung .....	23
3.2.1. Außergerichtlicher Ausgleich .....	24
3.2.2. Das Konkursverfahren .....	25
3.2.3. Sanierungsplan .....	25
3.2.4. Zwangsausgleich .....	26
3.2.5. Zahlungsplan .....	27
3.3. Das Abschöpfungsverfahren .....	28
3.4. Restschuldbefreiung .....	30
3.4.1. Restschuldbefreiung ist an einige Voraussetzungen gebunden .....	31
3.5. Zwischenfazit .....	31
4. Daten und Fakten .....	32
4.1. Privatinsolvenzverlauf europäischer Länder von 2005 bis 2010 .....	32
4.2. Internationale Insolvenzstatistik 2010 .....	34
4.3. Kredite als Überschuldungsgrund .....	36
5. Ausgleichsverfahren .....	37
5.1. Exkurs: Unternehmen .....	38

6.	Ökonomische Interpretation.....	40
6.1.	Verhalten privater Haushalte.....	42
6.2.	Durchschnittverschuldung privater Haushalte .....	45
6.3.	Exogene Risiken führen zu einem Regulierungsverfahren .....	46
6.3.1.	Was sind exogene Risiken? .....	46
6.4.	Trade Off eines Schuldenregulierungsverfahrens.....	47
6.5.	Optimierung des Insolvenzsystems .....	49
7.	Anlass zu Moral Hazard.....	52
7.1.	Typische Schuldner .....	59
7.2.	Ergebniseffizienz vs. Verhaltenseffizienz der Konkursordnung .....	59
8.	Endfazit.....	63
	Literaturnachweis .....	66
	Lebenslauf.....	70

## 1. Einleitung

Seit Jahren rückt Überschuldung von privaten Haushalten in das Interesse der Öffentlichkeit. Insbesondere soziale Einrichtungen und politische Verbände sprechen von "Schuldenspirale" oder "modernem Schuldturm" und machen aufsteigende Misstände aufmerksam. Sie warnen mit Blick auf die wachsenden Ver- und Überschuldungszahlen vor den sozialen Folgen und den hieraus erwachsenden wirtschaftlichen Problemen der "Armut".<sup>1</sup>

Die Beispiele Deutschland und Österreich werden durch die Erkenntnis des Verfahrens als nahezu gleiche, strenge Schuldenregulierungssysteme festgelegt. Ein Gegensatz dazu ist das amerikanische System, welches durch die Wahl des Verfahrens, eine Milderung darstellt.

Der Vergleich dieser Systeme ermöglicht eine bessere Sichtweise und Erkenntnis zu Moral Hazard.

### 1.1. Österreich als Einleitungsbeispiel

„In Österreich wird von aktuell bis zu 300.000 überschuldeten und gefährdeten Haushalten gesprochen. Seit Einführung des Schuldenregulierungsverfahrens im Jahr 1995 bis Ende Juni 2004 wurden ca. 28.500 Verfahren zur gerichtlichen Schuldenregulierung beantragt. Es zeigt sich demnach, dass nach wie vor nur ein geringer Teil der SchuldnerInnen das Schuldenregulierungsverfahren in Anspruch nimmt. Der weitaus überwiegende Anteil der Zielgruppe wird praktisch nicht erreicht. Die Hintergründe dieser Situation sind zu erfragen.“<sup>2</sup> Nicht nur Unternehmer, sondern auch verschuldete Privatpersonen haben in Österreich seit 1.1.1995, eine realistische Chance, bei Zahlungsunfähigkeit schuldenfrei zu werden. Denn auf Initiative der Arbeiterkammer wurde für alle zahlungsunfähigen Schuldner der sogenannte Privatkonkurs in die österreichische Konkursordnung aufgenommen: Wer bei Gericht Konkurs anmeldet, kann durch Beschluss des Gerichts versuchen, sich mit seinen Gläubigern auch außergerichtlich zu einigen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Hottenrott (2002), S.1

<sup>2</sup> ASB Schuldnerberatungen GmbH, Studie „Der Privatkonkurs auf dem Prüfstand“, Dezember 2004 ( Die Zahl der Verfahren (ca.28.500) bezieht sich auf die Berechnungen der ASB Schuldnerberatung, Stand 09.Dezember 2004)

<sup>3</sup> <http://www.juno-online.at> Privatkonkurs (11.09.2012)

So sind vier Möglichkeiten der Entschuldung gegeben:

Außergerichtlicher Ausgleich, Zwangsausgleich, Zahlungsplan, und das Abschöpfungsverfahren. Für jede dieser Phasen gilt, es muss ein Teil der Schulden beglichen werden, damit die restlichen Schulden erlassen werden.

Wer also bei einer Person oder mehreren Personen Schulden hat und zahlungsunfähig ist, kann einen außergerichtlichen Ausgleich beantragen. Dafür müssen alle Gläubiger zustimmen, damit ein gerichtliches Konkursverfahren eingeleitet werden kann.

Der Ablauf ist folgendermaßen festgelegt: Wird bei einem festgelegten Zahlungsplan, der maximal 7 Jahre dauert, die Gläubigermehrheit dagegen stimmen, dann kommt es zum Abschöpfungsverfahren, bei dem keine Gläubigerzustimmung erforderlich ist. Bei diesem Verfahren müssen in 7 Jahren, 10% der Schulden gezahlt werden. Weiters führen die Umstände zu Zwangsausgleich, wobei mindestens 20% - 30% im maximal 5 Jahren zu zahlen sind. Dabei ist die Gläubigermehrheit erforderlich.<sup>2</sup>

Ein Schuldner sollte bei einem außergerichtlichen Ausgleich, seine Gläubigern, einen Teil seiner Schulden anbieten, die er bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bezahlen kann. Den Teil der angebotenen Schulden kann er in Raten oder sofort zahlen. Voraussetzung dafür ist, der Ausgleich kommt nur dann zustande, wenn diesem Zahlungsangebot alle Gläubiger zustimmen.

Für den Schuldner hat ein erfolgreicher außergerichtlicher Ausgleich den Vorteil, daß er sich die Kosten für ein notwendiges Konkursverfahren erspart. Von einem außergerichtlichen Ausgleich können auch dessen Bürgen einen Vorteil erzielen, denn sie werden von der Haftung befreit. Anders ist das bei Mitschuldern, wie z.B. Ehepartner, die einen Kreditvertrag mit unterschrieben haben. Mitschuldner werden nur dann von der Haftung befreit, wenn das beim außergerichtlichen Ausgleich ausdrücklich vereinbart wird.<sup>4</sup>

Hauptsächlich befasst sich dies Arbeit um zwei Anhaltspunkte, um die Milderung des Überschuldungsproblems durch das Insolvenzverfahren, bzw. Ob durch das Angebot der Restschuldbefreiung es zu einer überhöhter Verschuldung kommt.

„ Die Frage, warum die Zahl der Haushalte in einer finanziellen Krise ständig zunimmt, ist für die Lösung des Überschuldungsproblems von großer Bedeutung. Sollte es beispielsweise tatsächlich durch das neue Insolvenzrecht zu verstärkten Anreizen gekommen sein, sich leichtfertig zu verschulden, so wäre zu erwägen, ob nicht eine neuerliche Verschärfung der bei

---

<sup>4</sup> [http://www.braunschweig.de/informationen/frauen/hilfe/nicht\\_liebe\\_denken.pdf](http://www.braunschweig.de/informationen/frauen/hilfe/nicht_liebe_denken.pdf) (11. Jänner 2012)

Insolvenz drohenden Konsequenzen Abhilfe schaffen könnte. Hierzu ist jedoch zunächst zu untersuchen, worauf Verbraucherüberschuldung letztlich zurückzuführen ist und ob ihr tatsächlich ein strategisches Verhalten des Schuldners zugrunde liegt.“<sup>5</sup>

Ich unterscheide in dieser Arbeit vollständigkeithalber, zwischen zwei Typen von Schuldern:

- Der „redlicher Schuldner“: legt „alle Karten auf den Tisch“
- Der „unredlicher Schuldner“: versucht z.B. Vermögen zu verheimlichen

Weiters möchte ich anmerken, dass es in der Arbeit, sowie die in den mir verwendeten Unterlagen, um legale Vorgehensweise der Schuldner handelt. Da auch absichtlich herbeigeführte Konkursverfahren vorkommen, sind diese nicht deutlich getrennt, und nur als Summe aller Verfahren sichtbar.

## 2. Definitionen<sup>6</sup>

Am 1.1.1995 trat die KO-Novelle 1993, BGBl 974 in Kraft, die eine umfassende Neuregelung des Konkursverfahrens für natürliche Personen brachte. Ziel dieser Novelle war es, insolventen Schuldern effiziente Auswege aus ihrer Überschuldung zu weisen. Immer mehr private Haushalte verlieren nämlich die Übersicht über ihre Verbindlichkeiten und geraten an die Grenze der wirtschaftlichen Existenz. Die KO-Novelle 1993 hat für diese überschuldeten Person vorteilhafte adäquate Lösungen bereitgestellt. Zuletzt wurden die einschlägigen Bestimmungen mit der InsNov 2002, BGBl I 2002/75, in einigen Punkten an die Bedürfnisse der Praxis angepasst.<sup>7</sup>

„ Sitz dieser Bestimmungen ist vornehmlich der **Dritte Teil der KO** (§§ 181 ff). Nach dem Anwendungsbereich dieser Sondernormen ist zu unterscheiden: Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die §§ 181 ff KO für alle natürlichen Personen, somit auch für Einzelunternehmer. Manche der Sondernormen des Dritten Teils gelten allerdings kraft ausdrücklicher Anordnung nur für Schuldner, die kein Unternehmen betreiben. In den zuletzt genannten Fällen (und nur in diesen) spricht die KO vom „ **Schuldenregulierungsverfahren**“.

---

<sup>5</sup> Hottenrott (2002), S.4

<sup>6</sup> 974. Bundesgesetz: Konkursordnungs-Novelle 1993 — KO-Nov. 1993, (NR: GP XVIII RV 1218 AB 1330 S. 145. BR: AB 4698 S. 578.)

<sup>7</sup> Vgl. <http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap19> (09.Februar 2012)

Dieses ist somit ein Konkursverfahren besonderer Art, das auf Nicht-Unternehmer anzuwenden ist. Maßgebend sind die tatsächlichen **Verhältnisse** bei **Stellung des Konkursantrags**. Auch frühere Unternehmer, die den Betrieb des Unternehmens mittlerweile eingestellt haben, landen daher (gar nicht so selten) im Schuldenregulierungsverfahren. Für dieses sind die Bezirksgerichte zuständig.“<sup>8</sup>

Der Begriff „**Privatkonkurs**“ hat sich sowohl in der Umgangssprache als auch in der Fachliteratur für das Schuldenregulierungsverfahren eingebürgert. Der Konkursordnung selbst ist dieser Begriff fremd.<sup>9</sup>

Betrachtet man den Begriff Konkurs, so muss man sich fragen wie sich die Überschuldung definieren lässt.

„Verschuldung bedeutet zunächst nicht unbedingt etwas Negatives. Letztlich ist mit dem Wort "Kredit" eine auf der Bedeutung des lateinischen Ursprungs "credere" (= vertrauen, glauben) fußende positive Assoziation verbunden, nämlich das Vertrauen, welches ein Gläubiger in die Rückzahlungsfähigkeit (und -willigkeit) seines Schuldners setzt. Auch wenn die hier zu betrachtenden Verbraucher Kredite in der Regel nicht für investive Zwecke aufnehmen, ergibt sich für sie über diese Verschuldung die Möglichkeit der Konsumglättung, d.h. der Vorteil, zeitlich nicht kongruente Verläufe von Konsumwünschen und Lebenseinkommen aneinander anpassen zu können.“<sup>10</sup>

Unabhängig von der Größe der Schulden, liegt Verschuldung immer dann vor, wenn ein Person einer anderen Person gegenüber, Schulden hat.

Das Insolvenzrecht kennt diesen Begriff wie gesagt für natürliche Personen, und somit für die hier interessierenden Verbraucher, nicht. Bekannt ist Überschuldung lediglich bei juristischen Personen. Sie wird im Gesetz als Eröffnungsgrund (und somit Auslösungstatbestand) für ein Insolvenzverfahren folgendermaßen definiert: "Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt."<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. <http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap19> (09.Februar 2012)

<sup>9</sup> Bezeichnung in der Literatur

<sup>10</sup> Hottenrott (2002), S.9

<sup>11</sup> Deutsche Insolvenzordnung, § 19 Überschuldung



So lässt sich laut der Deutschen Insolvenzordnung (§ 19 Abs. 2), Überschuldung folgendermaßen darstellen<sup>12</sup>:

$$\text{Vermögen} < \text{Verbindlichkeiten}$$

Der Hauptanhaltspunkt dieser Definition, ist die Liquidität der Haushalte, so müssen auch zukünftige Zahlungsströme berücksichtigt werden. Dies vorherzusehen ist schwierig, da die Einschätzung seines Vermögens auch im Sinne von Humankapital, sowie die Unsicherheit der potentiellen exogenen Einflüsse, eine Herausforderung darstellt.

Es gelten also, Verbraucher als überschuldet, welche zumindest mittelfristig, d.h. in absehbarem Zeitraum, nicht in der Lage sind oder sich nicht in der Lage sehen, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen.<sup>13</sup>

### 1.3. Deutschland als Grundbeispiel

Die **Privatinsolvenz** ist ein vereinfachtes Insolvenzverfahren zur Abwicklung der Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) einer natürlichen Person (Privatperson).<sup>14</sup> In Deutschland wird für dieses Verfahren der Begriff Verbraucherinsolvenzverfahren oder Privatinsolvenzverfahren genommen, in Österreich das Schuldenregulierungsverfahren. Es soll den Gläubigern eines zahlungsunfähigen Schuldners gleichmäßige forderungsanteilige Befriedigung bringen.

In Deutschland wurde im Jahre 1999 die Konkursordnung durch das Insolvenzrecht abgelöst. Seitdem ist in der Insolvenzordnung das *Verbraucherinsolvenzverfahren* geregelt.

2009 wurde es mehr als 130.000 Mal genutzt.

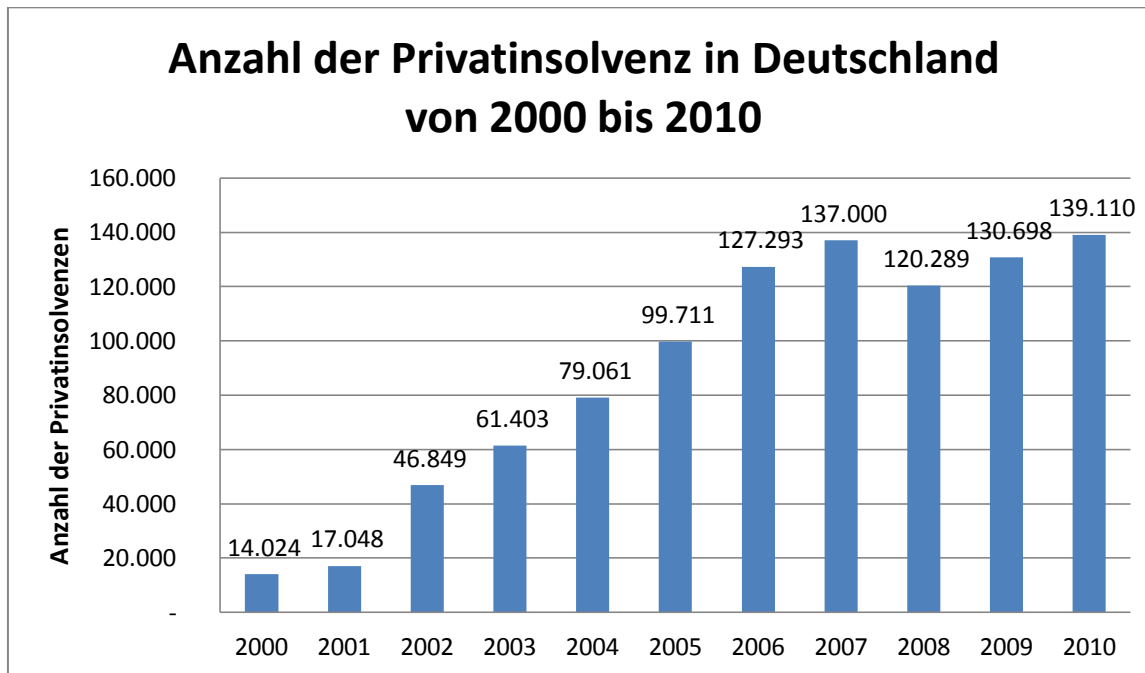
---

<sup>12</sup> Deutsche Insolvenzordnung, § 19 Überschuldung (§ 19 Abs.2)

<sup>13</sup> SCHUFA Holding AG, Schuldenkompass 2007, Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland, 2007

<sup>14</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Privatinsolvenz> (03.02.2012)

### 1.3.1. Anzahl der Privatinsolvenzen



Quelle: Bürgel , © Statista 2010

Die Daten zeigen einen starken Zuwachs in den Jahren 2001 bis 2006, was fast das 10-fache ausmacht. Diese Daten bestätigen die Befürchtung, dass Überschuldung zu einem gesamtwirtschaftlichen Problem herangewachsen ist, was vor allem Privatpersonen nicht leichtfertig nehmen sollen.

Denn schuldenfrei zu werden ist ein jahrelanger Prozess, der in vier Phasen gegliedert ist, die letzte Phase ist die bis zu 7 Jahre dauernde Wohlfahrtsperiode. Hier wird das pfändbare Einkommen den Gläubigern verteilt. Danach ist es den Gläubigern nicht mehr möglich, die verbliebenen Forderungen durchzusetzen.

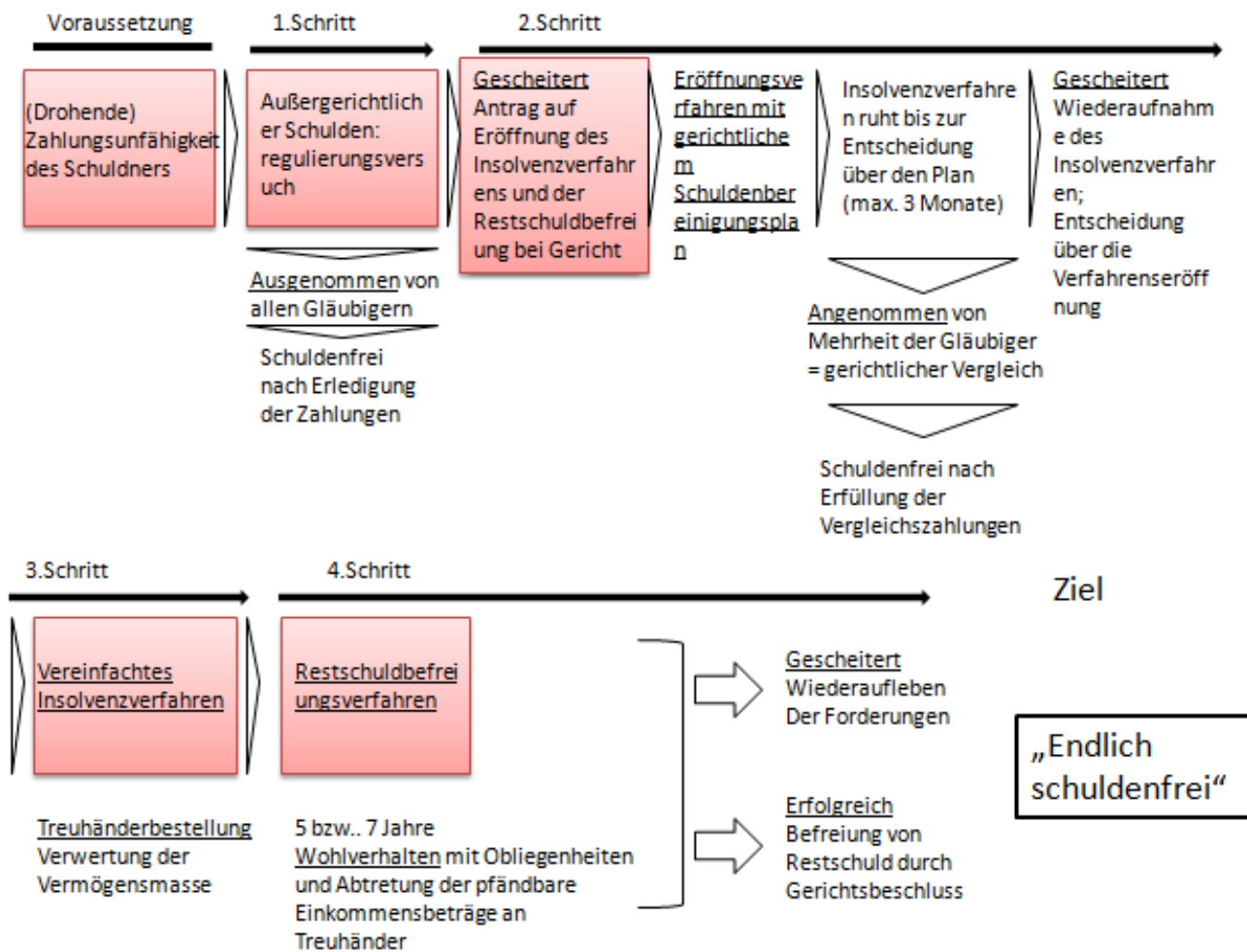
„Dieses steht im krassen Gegensatz zur früheren Konkursordnung, nach welcher auch nach Abschluß des ("Privat"-Konkurs-)Verfahrens ein Nachforderungsrecht der Gläubiger fortbestand.<sup>15, 16</sup>

<sup>15</sup> Hottenrott (2002), S.100

<sup>16</sup> Vgl. Auch: Preuss, Nicola: Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung, 1999

### 1.4. Im folgendem ist ein bildlich dargestelltes Durchlaufen der Verfahrensphasen:

Des außergerichtlichen Schuldenregulierungsversuchs,  
 des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans,  
 des vereinfachten Verbraucherinsolvenzverfahrens,  
 ist Voraussetzung für eine Restschuldbefreiung.



Quelle: Messner/Hofmeister (1998), S. 12-13

Es lässt sich auf jeder der Phasen bereits eine abschließende Einigung erzielen, weshalb es auf jedem Schritt zu einem Ende des Verfahrens kommen kann. Anschließend eröffnet das Gericht die nächste Phase, wenn der vorherige Schritt gescheitert ist.<sup>17</sup>

#### **1.4.1. Erste Schritt: Außergerichtlicher Schuldenregulierungsversuch**

In dieser ersten Phase, Seitens des Schuldners, wird eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern versucht. Es müssen alle Gläubiger informiert werden, sowie Vorschläge zur Schuldenbereinigung entsprechen vorgeschlagen werden. Hierfür wird eine Schuldnerberatungsstelle oder ein Rechtsanwalt beansprucht.

Der Schuldner kann nach dieser ersten Phase schuldenfrei werden, wenn es hierbei zu einem einvernehmlichen Ergebnis kommt. Der Schuldner muss nach diese ausgehandelten Einigung, die geforderten Modalitäten befriedigen, bzw. Die verbliebenen Forderungen begleichen, und somit schuldenfrei.

Scheitert dieser Versuch sich außergerichtlich zu einigen, wenn z.B. nicht alle Gläubiger zugestimmt haben, kommt es zur nächsten Phase.

#### **1.4.2. Zweiter Schritt: Eröffnungsverfahren mit gerichtlichem Schuldenbereinigungsplan**

In dieser Phase wird gleich wie in der ersten Phase, eine einvernehmliche Lösung mittels vom Schuldner vorgelegten Plans, eine Einigung bevorzugt. Hier muss der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens schon stellen. Die Einigungsmodalitäten ändern sich aufgrund bestimmter Anforderungen.

Das Eröffnungsverfahren ruht bis zur Entscheidung über den entworfenen Schuldenbereinigungsplan, maximal jedoch 3 Monate.<sup>18</sup>

Ab diesem zweiten Schritt sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingestellt, es müssen strikte Verfahrensvorgaben eingehalten werden.

Es muß in diesem zweiten Verfahrensschritt dem Gericht einen Einigungsplan vorlegen werden, „Auf der Grundlage von bspw. Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen sind darin die vom Schuldner zu erfüllenden Zahlungen aufgeführt sowie der dafür im Gegenzug von den Gläubigern zu leistende Teilforderungserlaß. Um die geforderte Zahlungen dieses Vorschlags

---

<sup>17</sup> Vgl. Messner/Hofmeister (1998), S. 8 -13

<sup>18</sup> Vgl. Messner/Hofmeister (1998), sowie Hottenrott (2002), S.100-103

beurteilen zu können, sind neben einem Gläubiger- und Forderungsverzeichnis detaillierte Auskünfte über die privaten Verhältnisse des Schuldners anzugeben, diese umfassen seine Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse. All diese Informationen sind auch den Gläubigern zugänglich zu machen.<sup>19</sup>

#### **1.4.3. Dritter Schritt: Vereinfachtes Insolvenzverfahren**

Scheitert auch die zweite Phase, so muss ein Insolvenzverwalter die Verwertung der Vermögensmasse, sowie die Aufteilung der Erlöse vornehmen. Der Schuldner selbst verliert die Befugnis zu der Insolvenzmasse.

#### **1.4.4. Vierter Schritt: Restschuldbefreiungsverfahren**

In diesem letzten Schritt, wird dem Schuldner das Restschuldbefreiungsverfahren eröffnet, wobei er sich von seinen verbliebenen Verbindlichkeiten befreit. Er ist somit keiner unbeschränkten nachhaftung mehr ausgesetzt.<sup>20</sup>

### **1.5. Argumentation**

Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, sollte auch ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt werden, die Ankündigung kommt jedoch nach dem dritten Schritt.

Die Hindernisse einer Restschuldbefreiung können schon zehn Jahre vor dem Insolvenzverfahren.

„Versagungsgründe sind nach § 290 InsO neben einer rechtskräftigen Verurteilung des Schuldners wegen einer Straftat im wesentlichen vorsätzlich falsche Angaben über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse bei Erlangung von Kredit oder Bezug von bzw. Leistungen an öffentliche Kassen, eine bereits erfolgte bzw. versagte Restschuldbefreiung innerhalb der letzten zehn Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, grob fahrlässige Vermögensverschwendung vor oder nach Eröffnungsantrag, Verletzung der Auskunfts- oder Mitwirkungspflicht während des Insolvenzverfahrens sowie unrichtige Angaben in den vorzulegenden Vermögens- und Einkommensverzeichnissen. Hinzu kommen - nach Ankündigung der Restschuldbefreiung - Verstöße gegen die während der siebenjährigen Wohlverhaltensperiode einzuhaltenden

---

<sup>19</sup> Deutsche Insolvenzordnung: § 305 Abs. 1 Nr. 3 u.4 InsO, sowie Hottenrott (2002), S.102

<sup>20</sup> Deutsche Insolvenzordnung: § 305 Abs. 1 Nr. 3 u.4 InsO, sowie Hottenrott (2002), S.104

Obliegenheitspflichten nach §§ 295-298 InsO; diese umfassen u.a. das Unterlassen einer angemessenen Erwerbstätigkeit, die Verweigerung der Herausgabe abtretungspflichtigen Neuerwerbs (wie bspw. 50% von Erbschaften), Verweigerung bestimmter Auskunftspflichten, Bevorzugung einzelner Insolvenzgläubiger, fehlende Mitwirkungsbereitschaft sowie die Nichtbezahlung der Mindestvergütung an den Treuhänder.“<sup>21</sup>

Ein Verlust der Motivation ist durch die langen Eintschuldungs- und Einigungsjahre schon vorprogrammiert, womit sich auch die Wahrscheinlichkeit von Verstößen erhöht. Keine absehbaren Perspektiven, kein Durchhaltevermögen, zählen zu dem meist Auffälligkeiten. Zwar wird versucht mit dem gestaffelten Selbstbehalt in den letzten drei Jahren der Wohlverhaltensperiode entgegenzuwirken. Jedoch ist in der meisten Literatur die Rede von einem bis zu ca. zehn Jahre dauernden Entschuldungsprozess.<sup>22</sup>

„Allein der Katalog der bis zu einer Verkündigung der Restschuldbefreiung zu erfüllenden Kriterien und möglichen Hindernisse ist umfangreich. Grundlegende Voraussetzung ist darüber hinaus, daß das dem Restschuldbefreiungsverfahren vorgelagerte Insolvenzverfahren überhaupt eröffnet wird. Und der Erfüllung dieser Anforderung stehen nicht nur eine Menge vorangestellter - allesamt formal korrekt durchzuführender – Verfahrensschritte im Wege, sondern vor allem finanzielle Gründe: So kann das (vereinfachte) Verbraucherinsolvenzverfahren mangels Masse, d.h. bei nicht ausreichender Deckung der Verfahrenskosten, bereits bei Antragstellung (gemäß § 26 InsO) abgewiesen werden und somit schon an diesem Punkt grundlegend scheitern.“<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Hottenrott (2002), S.131

<sup>22</sup> Messner/Hofmeister (1998), S.82

<sup>23</sup> Hottenrott (2002), S.132

## 2. US Bankruptcy Code

### 2.1. USA als Beispiel einer milden Insolvenzordnung

Um einen Vergleich zu erlangen, wieweit unsere oder auch die Deutsche Insolvenzordnung als ein strenges und langes Verfahren gilt, sollte man sich das Verfahren in den USA ansehen.

Privatkonkurs, dort "Personal Bankruptcy" genannt, ist seit Jahren ein gesellschaftspolitisches Problem. Inkraftgetreten ist das Insolvenzrecht 1898, wodurch das Bankruptcy Reform Act – BRA 1978, abstammt. Nach auch einzelnen, auch wichtigen, Änderungen, bestimmt diese damals geschlossen Kernregelung, das US-Verbraucherinsolvenzverfahren.<sup>24</sup>

Die Milde des Verfahrens zeigt sich schon am Anfang, denn der Privatkonkurs (sowie auch Unternehmerkonkurs), wird von dem Schuldner selbst beantragt. Wird von dem Gläubiger der Antrag gestellt, so spricht von einem unfreiwilligen Fall, einem "involuntary filing", dabei muss der Gläubiger einem Grund für die Insolvenz, glaubhaft machen, wie z.B. Zahlungsunfähigkeit.

Anders ist die, wenn der Schuldner selbst den Antrag stellt, dann ist es nicht notwendig einen bestimmten Grund für die Insolvenz, anzugeben.<sup>25</sup>

Allgemein gesehen, sind US-Bürger sehr risikofreudig, auch beim Verbraucherinsolvenzverfahren, ein Grund dafür, wären die Konditionen die ihnen zu Verfügung stehen: Sie haben die Möglichkeit, bei einer Überschuldung in Konkurs zu gehen und danach vollkommen neu zu beginnen, mit dem Fresh-Start-Modell.

### 2.2. Ein Beispiel für die Risikobereitschaft, zeigt folgendes Zitat:

„Bsp: Im Jahr 2000 gab es in den USA etwa 1,3 Millionen Geschäfts- und Privatkonkurse (bei 280 Millionen Einwohnern), in Deutschland dagegen nur etwa 40.000 Insolvenzen (bei 82 Millionen Einwohnern). Bezogen auf die Zahl der Einwohner entfiel mithin in den USA auf jeden 215. Einwohner ein Konkurs, in Deutschland auf jeden 2050. Einwohner.“<sup>26</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. u.a. Hottenrott (2002), S. 115, White (2005)

<sup>25</sup> White (2005)

<sup>26</sup> <http://www.usatipps.de/tipps/bevoelkerung/insolvenz> (01.06.2012)

Das amerikanische Bundeskonkursgesetz, Bankruptcy Code genannt, enthält einige Regelungen: Der Schuldner kann zwischen zwei Verfahrenswegen wählen, dem Chapter 7- Verfahren, einer Liquidation, bzw. Der Auflösung des Schuldnervermögens, oder dem Chapter 13- Verfahren, der Reorganisation des Schuldnervermögens zum Zwecke der Sanierung.

Unternehmensinsolvenzen stehen einem Chapter 7- Verfahren, einer Liquidation, oder dem Chapter 11- Verfahren, der Reorganisation.<sup>27</sup>

## **2.3. Chapterauswahl**

In Einzelnen, bezieht sich:

### **2.3.1. Chapter 7**

auf die Liquidation:

„Vollständige Auflösung des Schuldnervermögens, um aus der Konkursmasse die Gläubiger bestmöglich zu befriedigen. Die Abwicklung wird einem vom Konkursgericht bestimmten Konkursverwalter übertragen. Nach dieser Bestimmung wird die Mehrheit der Konkurse abgewickelt.

Überschuldete Privatpersonen setzen ausschließlich ihre Vermögenswerte, nicht jedoch ihr monatlich verfügbares Einkommen zur Entschuldung ein und erlangen in der Regel binnen weniger Wochen Restschuldbefreiung. Im Jahr 2000 haben etwa 859.000 überschuldete US-Bürger dieses Verfahren gewählt.

Nach 6 Jahren kann erneut ein Verfahren nach Kapitel 7 durchgeführt werden. „<sup>28</sup>

### **2.3.2. Chapter 11**

Vollständigkeitshalber wird Chapter 11, die Reorganisation / Sanierung des Unternehmen, erwähnt:

„ Der Schuldner behält die Kontrolle über seine Vermögensmasse und betreibt als Vermögensverwalter die Sanierung. Er ist berechtigt, innerhalb von 120 Tagen einen Sanierungsplan vorzulegen, der eine Verteilung gewisser Vermögenswerte auf die Gläubiger

---

<sup>27</sup> White (2005), Hottenrott (2002), oder auch: <http://www.usatipps.de/tipps/bevoelkerung/insolvenz> (04.06.2012)

<sup>28</sup> <http://www.usatipps.de/tipps/bevoelkerung/insolvenz/> (01.09.2012)



beinhaltet. Nach Ablauf der Frist kann jede Partei einen solchen Sanierungsplan vorlegen. Die Gläubiger bilden ihrerseits ein Kontrollgremium.“<sup>29</sup>

### **2.3.3. Chapter 13**

Die Reorganisation/Verbrauchersanierung von Privatpersonen:

„ Beim Verbraucherkonkurs für Privatpersonen hat der Schuldner nach einem vom Konkursgericht genehmigten Plan Zahlungen an die Gläubiger vorzunehmen. Danach werden ihm vom Gericht alle verbliebenen Schulden erlassen (*discharge*).

Neben den Vermögenswerten haben Privatpersonen hier auch ihr verfügbares Einkommen für mindestens 3 Jahre den Gläubigern zur Verfügung zu stellen.

Nur rund ein Drittel aller Pläne werden von den Schuldner erfüllt; etwa zwei Drittel müssen als Folge veränderter Lebensumstände modifiziert oder gar aufgegeben werden.“<sup>30</sup>

### **2.3.4. Konkursmasse**

Eine weitere Besonderheit im amerikanischen Bankruptcy Code, ist die Konkursmasse:

„ In die Konkursmasse fällt grundsätzlich das gesamte Vermögen des Schuldners, egal wo es sich auf der Erde befindet und unabhängig davon, ob es geschützte Rechte sind oder nicht. Aufgrund von Regelungen in bundesstaatlichen Gesetzen sind allerdings üblicherweise das Wohnhaus (*homestead exemption* ) und der Lohn des Schuldners sowie Renten-, Behinderten-, Pensions- und Versicherungsleistungen in bestimmten Wertgrenzen aus der Konkursmasse ausgenommen. In einigen Staaten gibt es auch für Wohnhäuser keine betragsmäßigen Grenzen, so dass auch Millionen-Dollar-Anwesen „konkursfest“ sind.“<sup>31</sup>

---

<sup>29</sup> <http://www.usatipps.de/tipps/bevoelkerung/insolvenz/> (01.06.2012)

<sup>30</sup> <http://www.usatipps.de/tipps/bevoelkerung/insolvenz/> (01.06.2012)

<sup>31</sup> <http://www.usatipps.de/tipps/bevoelkerung/insolvenz/> (01.06.2012)

## 2.4. USA - Privatinsolvenzen (2006 – 2010)

Um die Verschuldung und den Schuldner besser verstehen zu können, ist es notwendig, sich die Daten der letzten Jahre anzusehen.

2006-2010	Privat	Unternehmer	Gesamt
2006	597.965	19.695	617.660
2007	822.590	28.322	850.912
2008	1.074.108	43.533	1.117.641
2009	1.412.838	60.837	1.473.675
2010	1.536.799	56.282	1.593.081

Quelle: US Courts, Statistics are from the Administrative Office of the Courts<sup>32</sup>

Die Daten zeigen einen Aufstieg der Privatkonkurse in den Jahren 2006 bis 2010, was möglicherweise auf die steigenden Arbeitslosenquote zurückzuführen ist. 2006 war die Arbeitslosenquote bei knapp 4,4%, wobei sie 2008 bei 7,3%, 2009 bei 9,9% und 2010 bei ca. 9,4%, lag.<sup>33</sup>

Weiter zu bemerken, ist der Ablauf der Jahre davor, es sind die Insolvenzverfahren nicht nur stetig gestiegen. In den Jahren 1995 bis 2005 gab es einen regelrechten Boom in der Anzahl der Verfahren, 1995 ca. 900.000 bis 2005 auf knapp 2 Millionen. In den Jahren 2005 auf 2006 kam es zu einem enormen Rückgang, von fast 2 Millionen auf etwas mehr als 600.000 Insolvenzverfahren, die ist auf eine Gesetzesänderung im Jahr 2005 zurückzuführen. Es kann eine „Bedürftigkeitsprüfung“ für einen Schuldner durchgeführt werden, wenn die Schulden höher sind als das durchschnittliche jährliche Einkommen für einen Haushalt gleicher

---

<sup>32</sup> Quelle: US Courts, <http://www.uscourts.gov/Statistics/BankruptcyStatistics> (Jänner 2012)  
Daten aus: United States of Labor Statistics, Unemployment Rate 2006-2010, Series Id:LNS14000000, September 2012

Größe.<sup>34</sup> Doch auch weitere Faktoren wie die wirtschaftliche Lage sowie eine selbstüberschätzende Situation.<sup>35</sup> Diese Thema wird in den nächsten Kapiteln deutlicher erläutert.

## 2.5. Wie sieht ein typischer Schuldner aus?

In vielen Jahrzehnten ist die Verschuldung der Haushalte immer größer geworden. Seit den 80-Jahren steigt die Verschuldung in Österreich, Deutschland sowie den USA, von 60% - 80% auf mehr als 110% des Jahreseinkommens.<sup>36</sup>

Während sich und Deutschland die privaten Haushalte in diesem Zeitraum, für Wohnungsfinanzierung verschuldet haben, haben US-Bürger im täglichen Leben Schulden gemacht.<sup>37</sup>

Obwohl steigende Werte von einer Umschichtung von den bisher gekannten Einsparung zu Investitionen in ein Eigenheim, geführt haben, ist auch ein höheres Risiko damit verbunden.

Ein typischer Amerikaner der Privatkonkurs beantragt, sieht folgendermaßen aus:

Konkurs-Profil:

• Durchschnittsalter: 38
• 44% der Einreicher sind Paare
• 30% der Einreicher sind Frauen
• 26% der Einreicher sind Männer
• etwas besser als die allgemeine Bevölkerung erzogen
• 2 von 3 haben ihren Job verloren
• die Hälfte hat ein ernsthaftes Gesundheitsproblem erlebt
• Weniger als 9% haben keine Verluste des Arbeitsplatzes, medizinischen Ereignisse oder Scheidungsleiden

Quelle: The Fragile Middle Class: Americans in Debt; Elizabeth Warren, Harvard Law School; Smith Unternehmens-Lösungen

---

<sup>34</sup> de.wikipedia.org/wiki/Insolvenz (03.07.2012)

<sup>35</sup> Daten: US Court

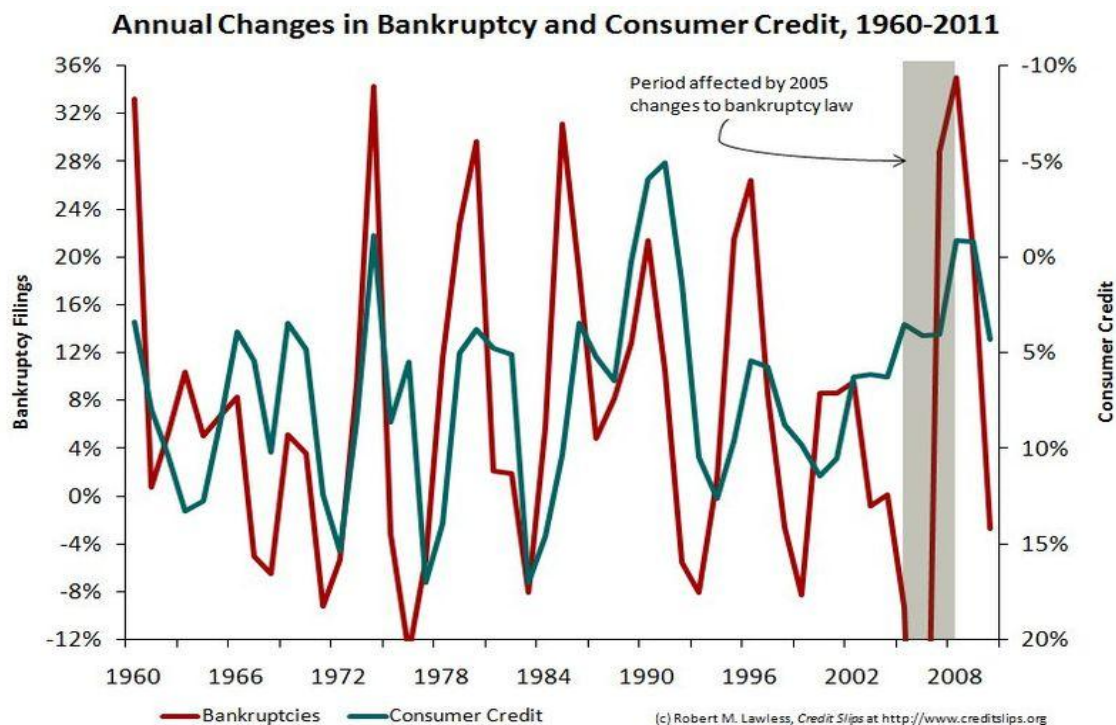
<sup>36</sup> Quellen: OECD, Zentralbanken

<sup>37</sup> Auch dieses Thema wird im weiteren deutlicher erwähnt.

So ist in dieser Tabelle am auffälligste, dass 2 von 3 Einreichern ihren Job verloren haben, dass sehr viele Paare sind und die Hälfte Gesundheitsprobleme haben. Aus solchen Erkenntnissen, ist zu sehen dass hauptsächlich Externe Effekte, zu einem Verbraucherinsolvenzverfahren führen. (Siehe ausführliche Beschreibung ab Kapitel 6 )

## 2.6. Verhältnis Privatkonkurs zu Verbrauchercredit

Ein weiterer Betrachtungspunkt ist das Verhältnis der Privatkonkurse zu den Verbrauchercrediten.



Quelle: Bob Lawless, *One More Time* <sup>38</sup>

Die Abbildung bezieht sich auf einen Zeitraum von 1960 bis 2011 und zeigen eine Korrelation von Verbrauchercrediten zu den kurzfristigen Hochs und Tiefs der Konkurseinreichungen. Wenn Verbrauchercredite steigen, neigen die Privatkonkurse kurzfristig zu fallen. Der Konkurs verschiebt sich oder der Schuldner erholt sich aus der „gefährdeten Phase“. Wenn die

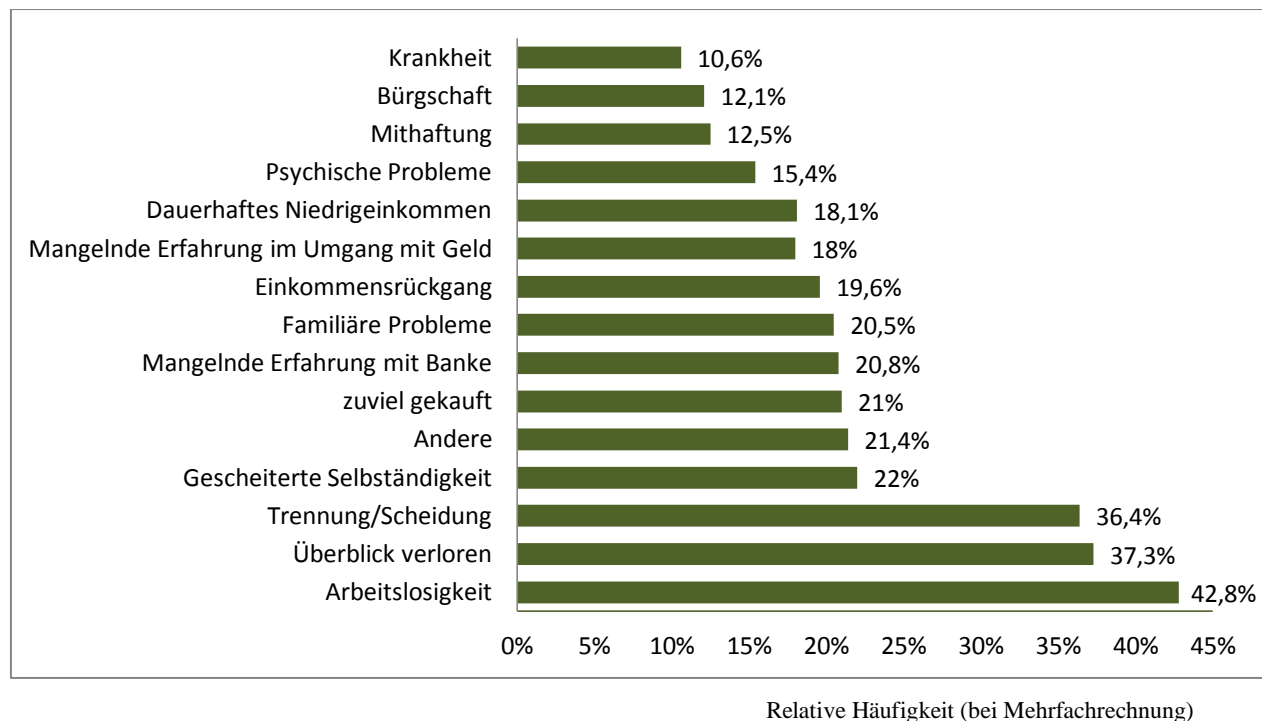
<sup>38</sup> Unter <http://www.creditslips.org/creditslips/2011/08/one-more-time-with-feeling.html> (16. 12. 2011)

Verbraucherkredite verschärft werden, so sind Menschen nicht in der Lage zu leihen, um gewisse Bedürfnisse zu erzielen und neigen dazu Privatkonkurs anzumelden.

Ein weiterer Grund für den Rückgang der Insolvenzverfahren, könnten unter anderem auch die leichter zugänglichen Verbrauchercredite darstellen.

## 2.7. Wer ist in Detschland und Österreich verschuldet und warum?

In den meisten Ländern sin Externe Effekte der Hauptursacher für ein Insolvenzverfahren, die zeigt auch die nachfolgende statistische Abbildung.



Quelle: Dr. Götz Lechner und Dr. Wolfram Backert, Leben im roten Bereich – Daten zum Leben in der Verbraucherinsolvenz, 2007

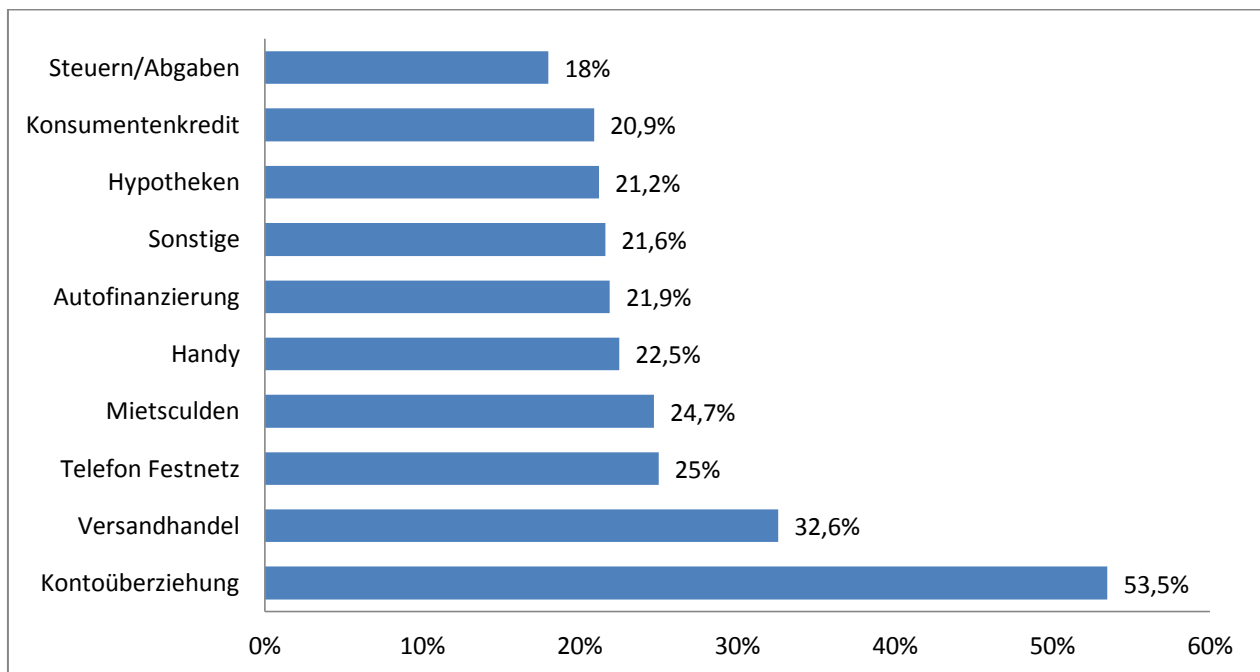
Der Hauptauslöser für Zahlungsschwierigkeiten ist mit 42,8% die Arbeitslosigkeit. Die steht eng in Korrelation mit dem zweiten Grund, den Überblick verloren zu haben, vor allem bei Langzeitarbeitslosen.

Ein weiterer externer Effekt, ist eine Trennung/Scheidung, die mit 36,4% auch einen wesentliche Rolle spielt.

Weitere wichtige Aspekte sind, eine gescheiterte Selbständigkeit, Mangelnde Erfahrung mit Banken, Niedriges Einkommen, sowie gesundheitliche Probleme.

„Während Arbeitslosigkeit und Scheidung als Ursachendimension von Überschuldung keine wirkliche Überraschung darstellen, gibt die große Zahl an Nennungen für „mangelnden Überblick“, aber auch für „mangelnde Erfahrung im Umgang mit Bank und Geld“, Anlass zum Nachdenken: Fehlende finanzielle Allgemeinbildung, Unerfahrenheit und Informationsdefizite in Geldangelegenheiten stellen nach diesen Befunden einen Problemkreis dar, dem im Umgang mit dem Überschuldungsproblem in Zukunft wohl größere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.“<sup>39</sup>

Wir betrachten weiters die Art der Verbindlichkeiten, die Schuldner zu einem Insolvenzverfahren führen:



Relative Häufigkeit (bei Mehrfachrechnung)

Quelle: Dr. Götz Lechner und Dr. Wolfram Backert, Leben im roten Bereich – Daten zum Leben in der Verbraucherinsolvenz, 2007

<sup>39</sup> Dr. Götz Lechner und Dr. Wolfram Backert, Analyse C: Leben im roten Bereich – Daten zum Leben in der Verbraucherinsolvenz, 2007, S.124

Weit an erster Stelle von Verbindlichkeitsformen, ist eine Kontoüberziehung mit 53,5%.

Danach kommen Versandhaus- und ein Telefon- Schulden. Werden Festnetz und Handy Verbindlichkeiten zusammengeführt, so überholen diese mit 47,5%, die Versandhausschulden.

Mietschulden, Autofinanzierung, sowie verschiedene Hypotheken, stellen die restlichen weitaus bedeutenden Verbindlichkeiten dar.

### 3. Privatkonkurs in Österreich

„ In Österreich wird der Konkurs einer Privatperson Schuldenregulierungsverfahren genannt. Ein solches Verfahren ist in vier Stufen aufgebaut:

Außergerichtlicher Ausgleich, Sanierungsplan (im Zuge der Insolvenzordnung „neu“ seit 1. Juli 2010 anstelle des „Zwangsausgleichs“ eingeführt), Zahlungsplan, Abschöpfungsverfahren.“<sup>40</sup>

Seit 01.Jänner 2000 existiert, wie in anderen Länder schon, eine Insolvenzdatei, bei der alle Konkursöffnungen gezeigt werden. Diese sind für alle kostenlos abrufbar ( unter: [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at) ).

„ Das österreichische Konkursrecht ist nicht auf Unternehmer beschränkt; vielmehr wird die Konkursfähigkeit als Teil der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit definiert: Wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann, ist auch konkursfähig. Auf die Geschäftsfähigkeit kommt es dagegen nicht an. Daher kann jede natürliche Person (auch ein Kind), aber auch jede juristische Person (des privaten oder öffentlichen Rechts) Gemeinschuldner sein, ebenso Verlassenschaften und Handelsgesellschaften.“<sup>41</sup>

So gilt, nach der Insolvenzordnung, bei Privatkonkurs,

„ Das mehrstufige Verbraucherinsolvenzverfahren gilt für natürliche Personen, die keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Darüber hinaus gilt es für solche ehemaligen Selbstständigen, die weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitgebern haben. „<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Privatinsolvenz> (01.03.2011)

<sup>41</sup> Vgl. Fink, Insolvenzrecht (2002), S.5

<sup>42</sup> Vgl. Insolvenzordnung, Abs. 1

Nach einer Antragstellung ist der Schuldner sowie jeder Gläubiger Antragslegitimiert, und es erfolgt die Konkursöffnung.

„ Ein Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Schulden in angemessener Frist zu erfüllen. – Davon zu unterscheiden ist die bloße Zahlungsstockung: Eine solche liegt vor, wenn nur ein vorübergehender (Liquiditäts)Mangel besteht, der alsbald behoben werden kann. – Zahlungsunfähigkeit ist bei allen Arten von Schuldnern ein Konkursgrund.“<sup>43</sup>

Weitere Voraussetzung für die Eröffnung eines Konkursverfahrens ist ein die Kosten des Konkursverfahrens deckendes Vermögen. Die Mehrheit der Gläubiger ist nicht mehr notwendig, um ein Konkursverfahren einzuleiten.

„ Verlust der Dispositionsfähigkeit – Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das konkursunterworfenen Vermögen; Konkursmasse. Hierzu gehört das gesamte Vermögen des Schuldners, soweit es der Exekution unterworfen ist. – Die Dispositionsbefugnis über die Konkursmasse fällt an den Masseverwalter. Nimmt der Gemeinschuldner dennoch Rechtshandlungen über Gegenstände der Konkursmasse vor, so sind diese den Gläubigern gegenüber wirkungslos.“<sup>44</sup>

Oft, bzw. meist, hängt der Erfolg eines Schuldenregulierungsverfahrens von dem Masseverwalter. Dieser verwaltet die Konkursmasse, prüft die Ansprüche und Forderungen, verwertet das Konkursvermögen, übernimmt die Verteilung der Erlöse an Gläubiger.

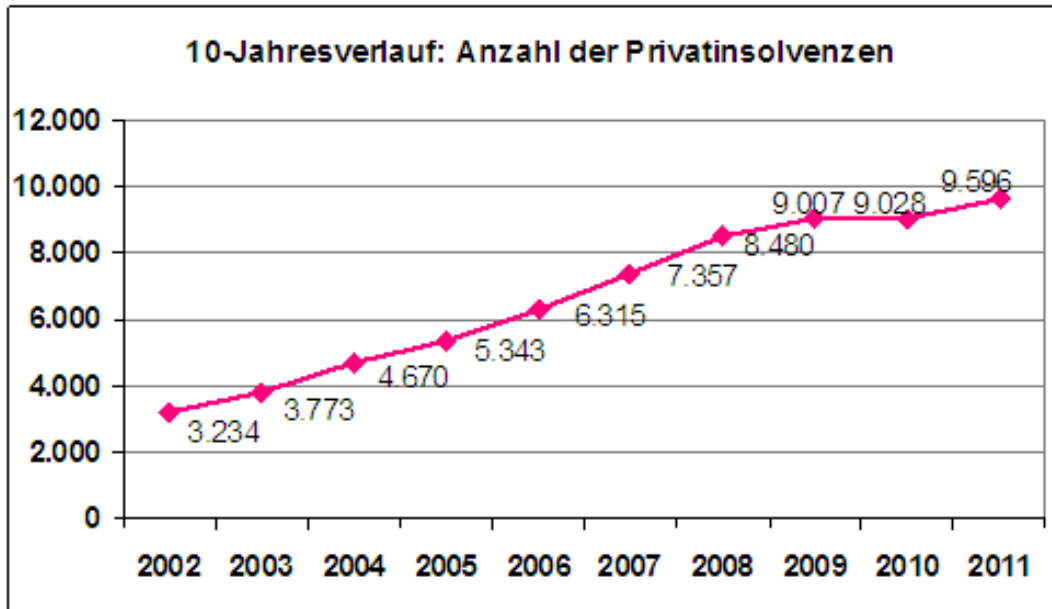
---

<sup>43</sup> Vgl. Zivilrecht.onlinehome (05.04.2011)

<sup>44</sup> Vgl. Konkursordnung § 3 Abs 1



Der Verlauf der Schuldenregulierungsverfahren ist in den letzten zehn Jahren kontinuierlich gestiegen:



Quelle: KSV 1870, 10-Jahresverlauf

Die Zahl der Privatkonkurse in Österreich, erreicht ihren Höchstpunkt im vergangenen Jahr mit 9.596 Verfahren. Dabei belaufen sich der Großteil der Schuldner mit 61% in der Altersklasse 30 bis 50. Interpretiert wird dies durch die „Traditionelle Finanzierung“.<sup>45</sup>

"Obwohl die Zahl der Privatkonkurse von Jahr zu Jahr steigt, könnte sie noch höher sein. Denn in Österreich sind eigentlich noch viel mehr Menschen in einer Höhe verschuldet, die ein Schuldenregulierungsverfahren notwendig machen würde. Die Angst vor der Stigmatisierung lässt die Betroffenen oft die Antragstellung hinauszögern. Kommt es dann doch zum Privatkonkurs, dann sind die Schulden nochmals höher. Das wäre in vielen Fällen vermeidbar", so Johannes Nejedlik, Vorstand der KSV1870 Holding AG<sup>46</sup>

<sup>45</sup> Laut KSV 1870; Traditionelle Finanzierung soll die Finanzierung von Eigenheim darstellen

<sup>46</sup> Zitat aus den 10-Jahresverlauf der KSV

### 3.1. Verlauf des Konkursverfahrens

#### Verwertung der Masse

„ Nach der Eröffnung des Konkursverfahrens können die Gläubiger ihre Forderungen anmelden. Dafür wird eine Anmeldefrist festgesetzt, der jedoch keine Präklusionswirkung zukommt. – Der Masseverwalter prüft die wirtschaftliche Lage des Schuldners, nimmt das Konkursvermögen in Besitz und Verwaltung, ermittelt die Aktiva und prüft die angemeldeten Forderungen. Allenfalls macht er Anfechtungen nach der Konkursordnung geltend.“<sup>47</sup>

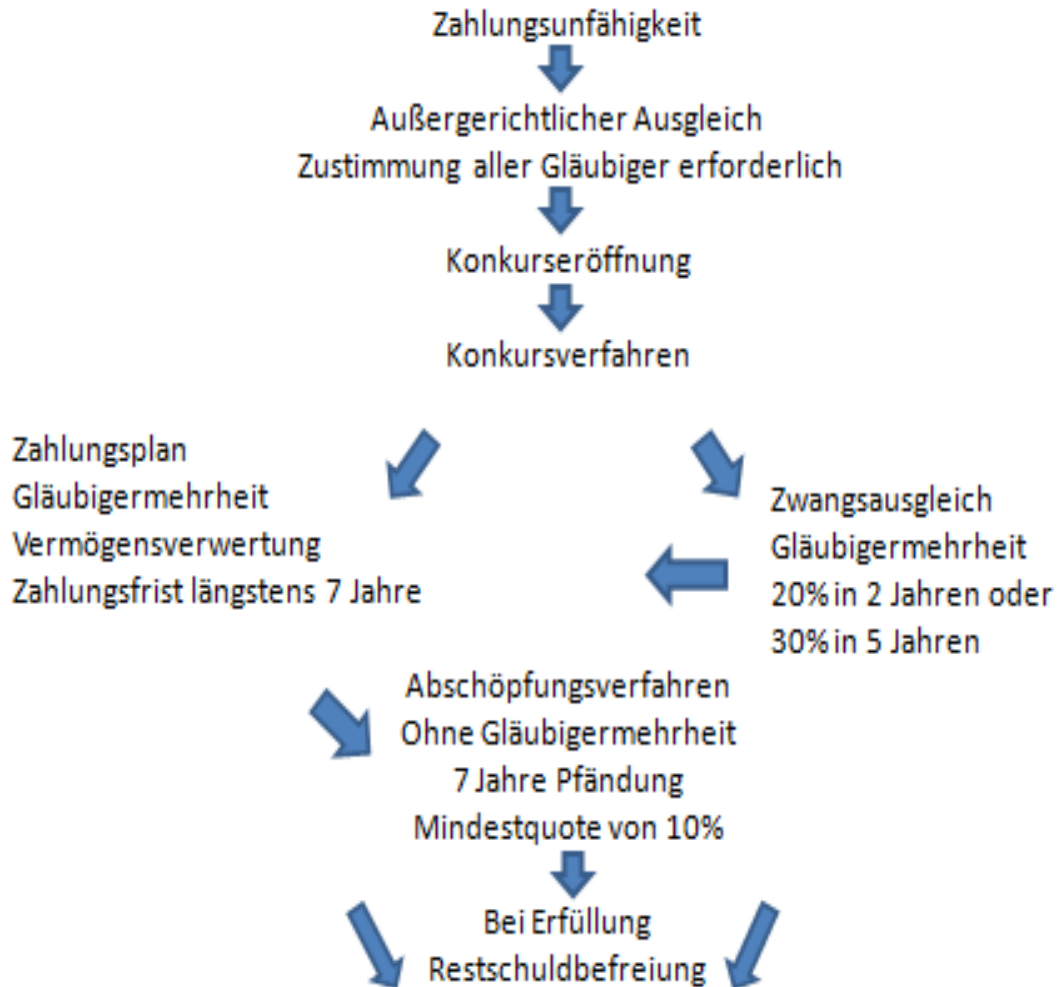
„ Dem Gemeinschuldner steht es frei, im Lauf des Konkursverfahrens einen Zwangsausgleich zu beantragen und damit vorerst die Verwertung der Masse zu stoppen; § 140 Abs 2 KO. In der Berichtstagsatzung kann dem Schuldner zur Stellung eines solchen Antrags eine Frist gesetzt werden. – Natürliche Personen (auch Unternehmer) können statt dessen auch einen Zahlungsplan bzw. subsidiär die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beantragen. Auch diese Varianten zielen auf die Sanierung des Schuldners ab. Im Gegensatz zum Zwangsausgleich ist jedoch die Abstimmung über einen Zahlungsplan (und ebenso die Entscheidung über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens) erst nach Verwertung der Konkursmasse zulässig.“<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. Konkursordnung §§27 ff

<sup>48</sup> Vgl. Zivilrecht.onlinehome (06.06.2012)

**3.2. Bildlich dargestellt, sieht das Schuldenregulierungsverfahren folgendermaßen aus:**



Quelle: Schuldnerberatung Wien<sup>49</sup>

<sup>49</sup> Schuldnerberatung Wien, unter: <http://www.schuldnerberatung-wien.at/beratung/Privatkonkurs.html> (September 2011)

Ausgangspunkt jedes Konkursverfahrens ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Als Folge dieser Situation, sollten alle Gläubiger bestmöglich und gleich zufriedengestellt werden.

Das Konkursverfahren wird daher auch als "besonders ausgestaltetes Vollstreckungsverfahren" bezeichnet.<sup>50</sup> Unser Konkursrecht bietet zahlreiche Möglichkeiten, die dem Schuldner eine Sanierung seiner Finanzen anbietet.

„Die Zahlungsunfähigkeit ist die Eingangsvoraussetzung, damit überhaupt ein außergerichtlicher Ausgleich oder ein Privatkonkurs als Regulierungsform in Frage kommt. Die Zahlungsunfähigkeit ist dann eingetreten, wenn der Schuldner aufgrund seiner wirtschaftlichen Gesamtlage seine fälligen Schulden nicht binnen einer angemessenen Frist begleichen kann.“<sup>51</sup>

### **3.2.1. Außergerichtlicher Ausgleich**

Dieser Ausgleich tritt vor dem gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren ein. Hier wird versucht, alle Gläubiger in einer umfassenden Vereinbarung zu regulieren.

Beispiel für einen Einigungsversuch:

Der Schuldner bietet den Gläubigern eine Einmalzahlung oder einen regelmäßig zu zahlenden Betrag über einen längeren Zeitraum (meist zwischen 5 und 7 Jahren) an. Beträgt dieser den Gläubigern angebotene Gesamtbetrag z.B. € 9.000,--, so entspricht dies bei einer angenommenen Verschuldung von € 60.000,--, 15%. Diese Quote erhält jeder Gläubiger während des Zahlungszeitraumes.<sup>52</sup>

Um den außergerichtlichen Ausgleich zu erhalten, müssen alle Gläubiger über das Angebot des Schuldner informiert sein und zustimmen. Wird nur von einem Gläubiger abgelehnt, so kann es zu keinem Ausgleich kommen.

„Ist für die Kosten des Konkursverfahrens kein kostendeckendes Vermögen vorhanden, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden, damit der Konkurs eröffnet wird. So muss vor Konkurseröffnung ein außergerichtlicher Ausgleich versucht werden. Erst wenn dem

---

<sup>50</sup> Vgl. Konkursordnung

<sup>51</sup> <http://www.schuldnerberatung-wien.at/beratung/Privatkonkurs.html> (22.09.2011)

<sup>52</sup> Vgl. Beispiel der Schuldnerberatung-Wien

Ausgleichsangebot die Gläubigerzustimmung versagt wird, kann der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Privatkonkurses stellen.“<sup>53</sup>

### **3.2.2. Das Konkursverfahren**

„ Das Konkursverfahren dient zum einen der Sicherung und Verwertung der Konkursmasse (pfändbare Einkommensanteile und Vermögen), zum anderen entscheidet sich ob ein Zahlungsplan bzw. ein Zwangsausgleich zustande kommt oder das Abschöpfungsverfahren eingeleitet wird.

Grundsätzlich steht dem Schuldner während des Konkursverfahrens die Eigenverwaltung zu (§ 186 KO). Nur bei unüberschaubaren Vermögensverhältnissen oder wenn Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen würde, darf ein Masseverwalter bestellt werden.“<sup>54</sup>

### **3.2.3. Sanierungsplan (NEU)**

„Für den Fall, dass der außergerichtliche Ausgleich scheitern sollte, besteht die Möglichkeit, einen so genannten „Sanierungsplan“ zu beantragen. Dieses Verfahren wurde mit 1. Juli 2010 im Zuge der Neuerung der Insolvenzordnung eingeführt und ersetzt den bisherigen „Zwangsausgleich“.“<sup>55</sup>

Bei diesem Sanierungsplan, muss den Gläubigern eine Zahlungssumme angeboten werden, die mindestens 20% der geforderten Menge beträgt. Dies Zahlung muss innerhalb von 2 Jahren gezahlt werden. Bei Privatpersonen, kann die Frist auf bis zu 5 Jahre verlängert werden. Der Sanierungsplan gilt bei Zustimmung der Gläubigermehrheit, die während der Tagsatzung anwesend sind.

---

<sup>53</sup> Konkursordnung §183

<sup>54</sup> <http://www.schuldnerberatung-wien.at/beratung/Privatkonkurs.html> (27.01.2011)

<sup>55</sup> Vgl. <https://www.schuldenhilfswerk.at/privatkonkurs.html> (Dezember 2011)

Folgender Vergleich veranschaulicht den Unterschied zwischen dem Zwangsausgleich und dem Sanierungsplan:<sup>56</sup>

	Zwangsausgleich	Sanierungsplan
Gültigkeit:	bis 1. Juli 2010	ab 1. Juli 2010
Zeitraum:	max. 2 Jahre	max. 2 Jahre (Unternehmen)
	max. 5 Jahre	max. 5 Jahre (Privatpersonen)
Quote:	mind. 20% (in 2 Jahren)	mind. 20% (in 2-5 Jahren)
	mind. 30% (in 5 Jahren)	
Zustimmung: (gemessen an der Gesamtforderung)	mind. 75%	mind. 50%
Zustimmung: (gemessen an Zahl der Insolvenzgläubiger)	mind. 50%	mind. 50%

### 3.2.4. Zwangsausgleich

„ Einen Zwangsausgleich kann jeder Gemeinschuldner (natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften) während des Konkursverfahrens beantragen. Der Zwangsausgleich ermöglicht im Fall seines Zustandekommens die Sanierung des Schuldners durch teilweisen Schuldnachlass und Stundung. – Die Konkursgläubiger müssen zumindest 20 Prozent ihrer Forderungen erhalten; gesetzliche Mindestquote. Einzelne Gläubiger können, sofern die gesetzlichen Mehrheiten erreicht werden, überstimmt werden.“<sup>57</sup>

„ Für die Annahme des Zwangsausgleichs sind folgende Mehrheiten erforderlich: die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Gläubiger: Kopfmehrheit; diese müssen zumindest 75 Prozent der Gesamtsumme der Forderungen der anwesenden Gläubiger auf sich

<sup>56</sup> <https://www.schuldenhilfswerk.at/privatkonkurs.html> (September 2011)

<sup>57</sup> Vgl. Zivilrecht.onlinehome ( 001.09.2012)

vereinigen: Summenmehrheit. Für das Zustandekommen des Zwangsausgleichs sind beide Mehrheiten (kumulativ) erforderlich.<sup>58</sup>

Ein nennenswerter Vorteil von Zwangsausgleich liegt darin, dass das vorhandene Vermögen erhalten werden kann ( z.B. Eigenheim, Fahrzeug, Wohnung,..).

### 3.2.5. Zahlungsplan

Der Zahlungsplan ist eine speziell auf die Bedürfnisse natürlicher Personen zugeschnittene Sonderform des Zwangsausgleichs. Er steht jeder natürlichen Person offen (auch Einzelunternehmern). Geregelt ist der Zahlungsplan in den §§ 193 – 198 Konkursordnung; subsidiär gelten die Bestimmungen über den Zwangsausgleich.<sup>59</sup>

Wichtigste Unterschiede zum Zwangsausgleich:<sup>60</sup>

- Im Gegensatz zum Zwangsausgleich ist für den Zahlungsplan keine zahlenmäßig fixierte Mindestquote vorgeschrieben, sondern die angebotene Quote muss lediglich der Einkommenslage des Schuldners in den folgenden 5 Jahren entsprechen. Die Summe der prognostizierbaren pfändbaren Bezüge in Relation zu den Gesamtverbindlichkeiten ergibt jene Mindestquote, die der Schuldner jedenfalls anbieten muss, damit der Vorschlag angemessen ist (=relative Mindestquote). Wird diese unterschritten, so ist der Zahlungsvorschlag unzulässig.

Auch bei zulässigen Zahlungsvorschlägen muss der Schuldner ein Abschöpfungsverfahren einleiten, wenn die Gläubiger nicht zustimmen.

- Erfüllungsfrist höchstens 7 Jahre
- Erst nach Verwertung des Schuldnervermögens (der Konkursmasse), darf über den Zahlungsplan abgestimmt werden, im Rahmen einer Tagessatzung.

Stimmen die Gläubiger dem Zahlungsplan zu, so ist für dessen Wirksamkeit noch die gerichtliche Bestätigung notwendig. Mit Rechtskraft der Bestätigung ist der Konkurs aufgehoben.

---

<sup>58</sup> Vgl. Zivilrecht.onlinehome (22.11.2012)

<sup>59</sup> Vgl. Konkursordnung § 193 Abs 1

<sup>60</sup> Vgl. Prof.Konecny, März 2010,  
unter: [http://www.univie.ac.at/fv-jus/cms/uploads/media/Fragenkatalog\\_Prof\\_Konecny.pdf](http://www.univie.ac.at/fv-jus/cms/uploads/media/Fragenkatalog_Prof_Konecny.pdf) (09.09.2012)

Weiterhin darf in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag kein Abschöpfungsverfahren eingeleitet worden sein.<sup>61</sup>

„ Sollte sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners während des Zahlungszeitraumes unverschuldet so stark verschlechtern, dass die Zahlungen nicht mehr eingehalten werden können, so kann für die Restlaufzeit des Zahlungszeitraumes ein anderer Zahlungsplan angeboten werden. Findet sich für dieses (verschlechterte) Angebot keine Gläubigermehrheit, muss in das Abschöpfungsverfahren gewechselt werden, wobei nur die Hälfte der Zeit des eingehaltenen Zahlungsplanes auf den Abschöpfungszeitraum angerechnet wird.

Wird der vorgelegte Zahlungsplan von den Gläubigern nicht angenommen, so kann das Gericht zur Vorlage eines neuen Zahlungsplanes auf Antrag des Schuldners eine Frist von maximal zwei Jahren festsetzen. Während dieser Zeit läuft das Konkursverfahren weiter, der Zinsen- und Exekutionsstop ist nach wie vor aufrecht.

Ein solcher Antrag kann jedoch nur gestellt werden, wenn innerhalb von zwei Jahren eine Verbesserung der Einkommenslage des Schuldners zu erwarten ist, z.B. der Schuldner ist zur Zeit in Karenz, Präsenz- oder Zivildienst leistet oder vor dem Abschluss einer beruflichen (Zusatz-) Ausbildung steht oder arbeitslos ist und in den folgenden zwei Jahren die Voraussetzungen für einen Pensionsbezug erwirbt.“<sup>62</sup>

### **3.3. Das Abschöpfungsverfahren**

Das nächste Verfahren ist ultima ration für den Schuldner, denn wenn dem angebotenen Zahlungsplan keine Mehrheit zustimmt, wird vom Gericht das Abschöpfungsverfahren eingeleitet.

Hierfür ist keine Zustimmung der Gläubiger notwendig.

Grundgedanke dieses Verfahrens ist folgender: Ein „kooperativer“ Schuldner, der bereit ist, für einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren jede zumutbare Beschäftigung auszuüben und das so erzielte

---

<sup>61</sup> Vgl. Konkursordnung , § 194 IV

<sup>62</sup> Vgl. DSA Janovsky Andrea, Handlungsfeld Schuldnerinnenhilfe, 2002, S.32



pfändbare Einkommen den Gläubigern zu überlassen, soll die Restschuldbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen der Gläubiger erlangen können.<sup>63</sup>

Der Schuldner hat keine freie Wahl zwischen Zahlungsplan und Abschöpfung. Er muss einen angemessenen Zahlungsplan anbieten und darüber abstimmen lassen. Erst wenn die erforderlichen Mehrheiten für den Zahlungsplan nicht erreicht werden, steht der Weg ins Abschöpfungsverfahren offen.

Darüber entscheidet das Konkursgericht, wenn ein (zulässiger) Zahlungsplan nicht angenommen wird, noch in der selben Tagsatzung mit Beschluss. Eine Zustimmung der Gläubiger ist nicht erforderlich. Die Gründe, aus denen dem Schuldner der Weg in die Abschöpfung versperrt werden kann, sind in der Konkursordnung beschrieben;<sup>64</sup> zB: rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen bestimmter gläubigerschädigender Delikte; Verletzung von Auskunft- und Mitwirkungspflichten im Konkursverfahren; verschwenderischer Lebensstil in den letzten drei Jahren vor Stellung des Konkursantrags etc.<sup>65</sup>

Folgerlich ist der Ertrag des Abschöpfungsverfahrens, den die Gläubiger erhalten vom Einkommen des Schuldners abhängt, so haben die Gläubiger dementsprechend ein Interesse daran, dass der Schuldner ein entsprechendes Einkommen erzielt und dieses auch offenlegt.

So sind bestimmte Obliegenheiten des Schuldners in der Konkursordnung folgendermaßen vestgelegt:

Der Schuldner hat während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Er muss während der Dauer des Abschöpfungsverfahrens Schenkungen und Erbschaften herausgeben, jeden Wechsel des Wohnsitzes oder Arbeitsplatzes bekanntgeben und darf keinem Konkursgläubiger eine Sonderbegünstigung erteilen. Außerdem darf er keine neuen Verbindlichkeiten eingehen, die er bei Fälligkeit nicht erfüllen kann.<sup>66</sup>

---

<sup>63</sup> Vgl. Zivilrecht.onlinehome ( 01.09.2012)

<sup>64</sup> Konkursordnung, § 201

<sup>65</sup> Vgl. Prof.Konecny, März 2010,

unter: [http://www.univie.ac.at/fv-jus/cms/uploads/media/Fragenkatalog\\_Prof\\_Konecny.pdf](http://www.univie.ac.at/fv-jus/cms/uploads/media/Fragenkatalog_Prof_Konecny.pdf) ( 09.09.2012)

<sup>66</sup> Vgl. Konkursordnung, § 210; §210 Abs 1

### 3.4. Restschuldbefreiung

Im Normalfall dauert das Abschöpfungsverfahren 7 Jahre. Eine Abkürzung ist ausnahmsweise möglich, wenn das Verfahren mindestens 3 Jahre gedauert hat und die Konkursgläubiger während des Konkurs- und Abschöpfungsverfahrens insgesamt eine Quote von zumindest 50 Prozent erhalten haben. Diesfalls hat der Schuldner einen Anspruch auf vorzeitige Restschuldbefreiung.

Wurden nach 7 Jahren mindestens 10 Prozent der Konkursforderungen abgedeckt, hat der Schuldner Anspruch auf Erteilung der Restschuldbefreiung. Wird die Mindestquote nicht erreicht, so hängt die Erteilung der Restschuldbefreiung von einer Billigkeitsentscheidung des Richters ab, oder einer Verlängerung des Abschöpfungsverfahrens um bis zu 3 Jahre.<sup>67</sup>

Das Abschöpfungsverfahren kann nicht eingeleitet werden, wenn der Schuldner wegen, betrügerischer Krida<sup>68</sup>, Gläubigerbegünstigung<sup>69</sup>, Vollstreckungsvereitelung<sup>70</sup>, falschen Angaben im Vermögensverzeichnis<sup>71</sup>, verurteilt wurde und die Strafe noch nicht der beschränkten, Auskunft unterliegt.

Eine Einleitung ist auch dann nicht möglich, wenn, 3 Jahre vor Konkurseröffnung Vermögen verschleudert wurde oder überverhältnismäßige Verbindlichkeiten eingegangen wurden.

Hat sich der Schuldner während des Abschöpfungsverfahrens also "wohlverhalten", so wird er von den im Abschöpfungsverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern befreit. Die Restschuldbefreiung wirkt auch gegenüber Gläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

---

<sup>67</sup> Vgl. Konkursordnung, § 213 Abs 2-4

<sup>68</sup> Ausführlich: Konkursordnung § 156

<sup>69</sup> Ausführlich: Konkursordnung § 158

<sup>70</sup> Ausführlich: Konkursordnung § 162

<sup>71</sup> Ausführlich: Konkursordnung § 292

### **3.4.1. Die Restschuldbefreiung ist an einige Voraussetzungen gebunden:**

Kein vorzeitiger Abbruch des Abschöpfungsverfahrens.

Wenn seit der Einleitung des Abschöpfungsverfahrens mindestens drei Jahre vergangen sind, kann eine Restschuldbefreiung ausgesprochen werden, sobald die Konkursgläubiger 50 % ihrer Forderungshöhe erhalten haben.

Nach Ablauf des siebenjährigen Abschöpfungszeitraumes müssen die Gläubigern mindestens 10% ihrer Forderungshöhe erhalten haben, damit eine Restschuldbefreiung erteilt werden kann.<sup>72</sup>

### **3.5. Zwischenfazit**

Ein Konkursrecht ist folgendermaßen prinzipiert:

Während der Insolvenz sollte kein Gläubiger aus einem zufälligen Vorsprung Vorteile ziehen. Die Gläubiger werden in einem kollektiv ausgestalteten Verfahren zusammengefasst und erhalten gleichmäßige Befriedigung aus der Konkursmasse. Das Konkursverfahren, sowie das Ausgleichsverfahren, ist somit vom Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung geprägt.<sup>73</sup>

Nach der theoretischen Erleuterung, ist zwischendurch zu erwähnen, dass solch eine Restschuldbefreiung durchaus Missbrauchsmöglichkeiten bietet. Dieses Thema wird ab Kapitel 6 ausführlich bearbeitet.

Eine Restschuldbefreiung kann den Schuldner dazu ermutigen, leichtfertig Kredite aufzunehmen, oder sein Vermögen zu verschleudern. Weiters, fehlt dem Schuldner das Durchhaltevermögen, welches, wie beschrieben, bis zu 10 Jahre dauern kann.

Befürchtet wird, dass der Schuldner unter Anderem strategisch handelt, und seine Verhalten zu Lasten der Gläubiger führt.

Ein Vergleich bietet das amerikanische Verfahren.

„ Die Restschuldbefreiung von insolventen Verbrauchern ("discharge") ist dort schon seit langem insolvenzrechtlich verankert. Deshalb ist man geneigt, sich aus den dortigen Erfahrungen, die sowohl empirisch wie auch theoretisch intensiv untersucht wurden, Hinweise auf die Wirkungen einer solchen -in den Grundzügen anscheinend ähnlichen -deutschen ordnung zu versprechen. In

---

<sup>72</sup> Vgl. Konkursordnung, § 213

<sup>73</sup> Vgl. Zivilrech.onlinehome ( 01.09.2012)

den USA werden Teilbestandteile des Gesetzes insbesondere von Seiten der Gläubigerlobby heftig bekämpft, da sich ganze Wirtschaftszweige, allen voran die Kreditkartenunternehmen, dadurch massiv geschädigt sehen.“<sup>74</sup>

Die Restschuldbefreiung sollte den Schuldner keine Belohnung bieten, sondern eine Abschreckung darstellen, damit sich der Schuldner nicht in diese Situation bringen lässt.

Dies führt uns zurück zu Definition des "Redlichen", bzw, "Unredlichen" Schuldners.<sup>75</sup> Eine Restschuldbefreiung ist nur für denjenigen gedacht, der sich Aktiv beteiligt und "alle Karten auf den Tisch legt."

#### 4. Daten und Fakten

Wie der Verlauf von Insolvenzverfahren durch das Konkursrecht unter Anderem gekennzeichnet ist, zeigen uns die nach stehende Tabellen. Weiters zeigen die diese zwei folgenden Tabellen, ob eine wirtschaftliche Schwäche des jeweiligen Landes aufgedeckt und folglich eine Insolvenzwelle ausgelöst hat.

##### 4.1. Privatinsolvenzverlauf europäischer Länder von 2005 bis 2010:

	2005 =						Anteil 2010 von 2005
	100%	2006	2007	2008	2009	2010	
Griechenland	580	-10%	-2%	4%	-0%	-1%	61%
Deutschland	36.843	-17%	-15%	0%	12%	-2%	87%
Italien	12.476	-19%	-48%	43%	23%	20%	90%
Österreich	7.056	-5%	-6%	0%	9%	-8%	90%
Niederlande	6.780	-12%	-23%	1%	73%	-10%	107%
Schweden	6.692	-8%	-6%	9%	21%	-5%	109%

<sup>74</sup> Vgl. Hottenrott, S.

<sup>75</sup> Siehe S.6

Frankreich	41.739	-7%	3%	23%	7%	-5%	122%
Belgien	7.799	-3%	1%	11%	11%	2%	123%
Finnland	2.278	0%	-1%	16%	25%	-13%	126%
Schweiz	4.751	-5%	-5%	-2%	24%	20%	132%
Großbritannien	12.893	2%	-5%	25%	23%	-13%	133%
Luxemburg	675	-8%	10%	-13%	17%	32%	136%
Norwegen	2.160	-10%	-6%	41%	38%	-12%	205%
Portugal	2.278	5%	63%	54%	36%	16%	226%
Dänemark	2.495	-20%	21%	54%	54%	13%	259%
Irland	331	-8%	3%	123%	82%	8%	461%
Spanien	929	-2%	8%	187%	97%	-3%	522%

Hinweis: Die Prozentsätze beziehen sich jeweils auf die korrigierten absoluten Vorjahreswerte.

Quelle: KSV 1870 (2010)

Hier kann sich die Tabelle in drei Gruppierung gliedern lassen. Die erste Gruppe, die 2010 nicht weit von dem Wert in 2005 liegt. Diese sind Deutschland, Österreich, Italien, die Niederlande, Schweden.

Die zweite Gruppe, die deutliche Erhöhungen ( bis zu 140%) des Wertes im Jahr 2005 aufweisen.

Eine dritte Gruppe, die enorm über dem Wert in 2005 liegt, wobei man hier von „langfristig entstandenen Strukturdefiziten“<sup>76</sup>, sprechen kann.

Europaweit ist jedoch zu sehen, dass sich die Schuldenregulierungsverfahren in den Jahren 2005 bis 2010, stabilisiert haben, bzw. Sogar zurückgegangen sind, trotz der Wirtschaftskrise.

Ein Dorn im Auge ist jedoch der Wert in Griechenland. Dieser geringe Insolvenzwert ist auf das dort vorhandene Insolvenzrecht zurückzuführen, das nicht vergleichbar ist mit einem aus den westlichen Ländern.

---

<sup>76</sup> Laut KSV 1870

## 4.2. Internationale Insolvenzstatistik 2010:

Land	Unternehmens- insolvenzen 2010	Unternehmens- insolvenzen 2009	Verän- derung in %	Privat- insolvenzen 2010	Privat- insolvenzen 2009	Verän- derung in %
Österreich**)	6.376	6.902	-7,6%	10.266	10.220	0,5%
Belgien	9.570	9.382	2,0%			
Dänemark	6.461	5.710	13,2%			
Deutschland **)	31.998	32.687	-2,1%	136.460	130.220	4,8%
Finnland	2.864	3.275	-12,5%			
Frankreich	50.781	53.464	-5,0%			
Griechenland	355	360	-1,4%			
Großbritannien	17.085	19.664	-13,1%	155.418	157.683	-1,4%
Irland	1.525	1.406	8,5%			
Italien	11.243	9.399	19,6%			
Luxemburg	918	698	31,5%			
Niederlande	7.268	8.040	-9,6%	2.354	2.519	-6,6%
Norwegen	4.435	5.013	-11,5%			
Portugal	5.144	4.450	15,6%			
Schweden	7.274	7.639	-4,8%	272	254	7,1%
Schweiz	6.255	5.215	19,9%	5.719	5.691	0,5%
Spanien	4.845	4.984	-2,8%	905	935	-3,2%
Gesamt Westeuropa	174.397	178.288	-2,2%			
Bulgarien	635	780	-18,6%			
Estland	488	668	-26,9%			
Kroatien	1.459	1.050	39,0%			
Lettland	2.771	3.229	-14,2%			
Litauen	1.574	1.800	-12,6%			
Polen	683	662	3,2%			
Rumänien	14.775	12.998	13,7%			
Slowakei	1.251	1.062	17,8%			
Slowenien	743	448	65,8%			
Tschechien	5.352	4.034	32,7%			
Ungarn	13.026	12.663	2,9%			
Gesamt Osteuropa	42.757	39.394	8,5%			
Japan	11.658	13.306	-12,4%			
Kanada	4.072	5.420	-24,9%	92.694	116.381	-20,4%
USA	56.282	60.837	-7,5%	1.536.799	1.412.838	8,8%

\*\* inkl. Abgewiesene Konkursanträge Anmerkung: Die Zahlen sind durch unterschiedliche Insolvenzgesetzgebungen nur bedingt vergleichbar. Quelle: KSV1870, Cerved Group

So ist international gesehen die Lage nicht Anders als erwarten. Bemerkenswert ist die Lage in den USA, den das Verhältnis der Unternehmerinsolvenzen zu den Privatinsolvenzen, erweckt Zweifel ob für den das Verfahren zu leichtfertig genutzt wird. Natürlich ist zu erwähnen, das es sich um ein deutlich niedrigere Verschuldungssumme handelt.

In Österreich liegen die Durchschnittschulden pro Fall, im Jahr 2010, bei 133.000 Euro, wobei Privatpersonen 53.000 Euro aufweisen und Ehemalige Unternehmer 285.000 Euro.<sup>77</sup>

Dies ist bei Privaten Personen deutlich mehr als in den USA.<sup>78</sup>

Bezieht man sich auf die wirtschaftliche Lage eines Landes:

„Nichts ist schwieriger als die Beurteilung der Bonität eines Landes: Dabei spielen die Arbeitsleistung und Lohnproduktivität genauso eine Rolle, wie die Einschätzung der Effektivität des Rechtssystems und der politischen Willensbildung. Die Kriterien für den Eintritt in das Eurosystem (sog. Maastricht-Kriterien) waren ja per se nicht schlecht. Zwei davon haben einen wichtigen dynamischen Kontrolleffekt, wurden aber leider nicht effektiv beobachtet und eingefordert:

Stabilität des öffentlichen Haushalts: Der staatliche Schuldenstand darf nicht mehr als 60 %, die jährliche Nettoneuverschuldung, nicht mehr als 3 % des Bruttoinlandsprodukts betragen.

Langfristige Zinssätze: Der Zinssatz langfristiger Staatsanleihen darf nicht mehr als zwei Prozent-Punkte über dem Durchschnitt der drei preisstabilsten Mitgliedstaaten liegen.“<sup>79</sup>

„Wir wissen noch nicht verlässlich, welches Niveau an Privatkonkursen als „normal“ bzw. sogar „gesund“ einzustufen ist. Bei den Firmenkursen darf ein Wert von 1 % getrost als normal angesehen werden - bei den Privatkonkursen fehlen uns die Langzeitvergleichswerte. Ein Wert von 1 % der Bevölkerung wäre vollkommen undenkbar (das wären jährlich 80.000 Personen). Aber ein Wert von 0,5 % aller Kreditnehmer wäre da schon viel eher vorstellbar: Derzeit haben ca. 2,5 Mio. Österreicher einen oder mehrere Bankkredite; das ließe sich auf einen Langfristwert von ca. 10.000 - 15.000 Fälle pro Jahr extrapolieren. Derzeit stehen wir

---

<sup>77</sup> Laut Angaben der KSV 1870, Hierbei wurden die in Antrag gestellten Schuldenregulierungsverfahren berechnet.

<sup>78</sup> Keine eindeutigen Werte vorhanden. Einschätzungen liegen bei ca.20.000 Euro ( ca. 25.000\$) ; oft auch niedrigere Werte zu finden;

<sup>79</sup> <http://www.ksv.at/KSV/1870/de/pdf/statistik/InternationaleInsolvenzstatistik2010.pdf> (06.06.2011)

bei ca. 7.500 Fällen pro Jahr. Eine weitere Verdoppelung über die nächste Dekade wäre also durchaus im Bereich des Möglichen.

Erst wenn diese Zahl nachhaltig gesunken sein wird, lassen sich Zusammenhänge mit volkswirtschaftlichen Daten verlässlich herstellen - derzeit können wir sie nur vermuten. Ein solches Sinken ist aber derzeit und auf absehbare Zeit nicht zu erwarten.“<sup>80</sup>

### **4.3. Kredite als Überschuldungsgrund**

Ein weiterer Betrachtungspunkt sind Kredite,

„ Kredit ist für das Funktionieren unserer Wirtschaft unerlässlich - Konsum auf Kredit mittlerweile ebenfalls. Vor allem in Zeiten hoher Liquidität des Bankenapparates benötigt das Geld einen „safe haven“ in dem es investiert werden kann. Wenn weder der Staat noch die Wirtschaft Kredit in größerem Umfang nachfragen, dann sucht dieses Geld einen anderen Kreditnehmer, den privaten Schuldner eben. Diese Phänomene sind nicht ohne weiteres beeinflussbar. Als Gegenbewegung allerdings schafft die Gesellschaft Rahmenbedingungen, die die Geldaufnahme durch Verbraucher stärker beschränken und rationaler und letztlich auch risikoscheuer werden lassen sollen. [.....] Es ist daher auch an der Zeit, dass der Datenschutz diese Bedürfnisse erkennt und ebenfalls nachvollzieht. Kreditinformation macht die Kreditgewährung rasch, sicher und damit preiswert für Kreditgeber und Kreditnehmer gleichermaßen. Zugleich verhindert sie die allzu leichtfertige Aufnahme neuer Kredite durch Personen, die nicht über die erforderliche Bonität verfügen. Der soziale Rechtsstaat muss daher eine gewisse Beschränkung der Grund- und Freiheitsrechte seiner Bürger akzeptieren, sobald er erkannt hat, dass diese Bürger ihre Freiheiten nicht immer vernünftig ausüben. Denn letztlich muss der Sozialstaat die Kosten übernehmen, sobald seine Bürger nicht mehr aus eigener Kraft leben und wirtschaften können. Daraus zieht der Sozialstaat auch die fundamentale Berechtigung, uns unter Androhung von Strafe zum Anlegen von Gurten zu zwingen, oder zum Schutz unserer eigenen Interessen ein gewisses Maß an finanzieller Transparenz aufzuerlegen.“<sup>81</sup>

---

<sup>80</sup> Vgl. Pressemitteilung KSV 1870, Insolvenzstatistik 2006, Phönix aus der Asche, 04.01.2007, S.6

<sup>81</sup> Vgl. Pressemitteilung KSV 1870, Insolvenzstatistik 2006, Phönix aus der Asche, 04.01.2007, S.7-8



## 5. Ausgleichsverfahren

„Die (gleichmäßige) Befriedigung der Gläubiger ist nur ein Zweck des Insolvenzrechts. Ein weiteres Verfahrensziel, das in der jüngeren Entwicklung stark an Bedeutung gewonnen hat, ist die Sanierung insolventer Unternehmen und damit die Sicherung von Arbeitsplätzen. Aber auch dem Problem der wachsenden Verbraucherschuldung ist der Gesetzgeber mit Mitteln des Insolvenzrechts zu Leibe gerückt. Hierzu stellt die Konkursordnung besondere Sanierungsinstrumente für zahlungsunfähige natürliche Personen bereit; sog „Privatkonkurs“<sup>82</sup>

In Österreich stehen wir zwei unterschiedlich ausgestalteten Verfahren gegenüber, dem Konkursverfahren nach der Konkursordnung und dem Ausgleichsverfahren nach der Ausgleichsordnung.

Das Konkursverfahren sollte vor allem also Sanierungszwecken dienen. Das Ausgleichsverfahren ist noch stärker als das Konkursverfahren auf die Sanierung des Schuldners bedacht.

Eröffnungsvoraussetzungen sind die gleichen wie jene für die Konkurseröffnung. Darüber hinaus kann der Ausgleich aber auch bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden.

In dem Ausgleichsverfahren ist die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners der Kernpunkt. Die Gläubiger sollen dafür eine Kürzung und Stundung ihrer Forderungen in Kauf nehmen. Die Mindestquote ist mit 40% gesetzlich festgelegt und darf höchstens zwei Jahre dauern.<sup>83</sup>

Dieses Angebot liefert eine Motivation für Gläubiger, diesem Verfahren zuzustimmen, den anders als bei Verwertung und Verteilung des Vermögens im Konkursverfahren, erhalten sie hier eine deutlich höhere Quote angeboten.

Die Mehrheitserfordernisse für die Annahme des Ausgleichs sind die gleichen wie jene für die Annahme eines Zwangsausgleichs; Kopfmehrheit, drei Viertel des Forderungsvolumens.<sup>84</sup>

---

<sup>82</sup> Vgl. Zivilrecht.onlinehome ( 06.06.2011)

<sup>83</sup> Laut Ausgleichsordnung

<sup>84</sup> Vgl. Ausgleichsordnung

Im Gegensatz zum Konkursverfahren behält der Schuldner nach der Ausgleichseröffnung die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen, mit einigen Einschränkungen. Während des Ausgleichsverfahrens wird der Schuldner gegen Exekutionen der Ausgleichsgläubiger abgeschirmt.<sup>85</sup>

Außerdem errichtet die Ausgleichsordnung für die Dauer des Ausgleichsverfahrens eine Konkursperre.<sup>86</sup>

Wenn bei der Abstimmung über den Ausgleich die erforderlichen Mehrheiten nicht erzielt werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstreckung der Tagsatzung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass der Schuldner idR ab der Verfahrenseröffnung nur 90 Tage Zeit hat, um den Ausgleich zustande zu bringen. Gelingt dies nicht, wird das Verfahren eingestellt. ( Nur Unternehmen, die wegen ihrer Größe, ihres Standorts,... die von wirtschaftlicher Bedeutung sind, kann diese Frist erstreckt werden.)<sup>87</sup>

### **5.1.Exkurs: Unternehmen**

Vollständigkeitshalber widme ich mich in einem kurzen Kapitel, der Unternehmerinsolvenzen, um die statistischen Daten besser verstehen zu können, und einen besseren Überblick zu erhalten.

„Insolvenzen sind ein unvermeidbares Phänomen in einer auf Wettbewerb ausgerichteten Wirtschaft, in der Pleiten das Salz in der Suppe sind.“<sup>88</sup>

In den letzten 20-30 Jahren stiegen die Konkurse international sowie in Österreich, mit einigen Ausnahmen.

Dazu kommt, dass Insolvenzverfahren oft zu spät oder gar nicht beantragt wird. Wird der Antrag gestellt, ist es für eine Verfahrenseröffnung häufig bereits zu spät, weil kein für die

---

<sup>85</sup> Vgl. Ausgleichsordnung § 10

<sup>86</sup> Vgl. Ausgleichsordnung § 10

<sup>87</sup> Vgl. Ausgleichsordnung § 67 Abs 1 Z 2

<sup>88</sup> Vgl. Pressemitteilung KSV 1870, Insolvenzstatistik 2006, Phönix aus der Asche, 04.01.2007, S.1

Verfahrenskosten deckendes Vermögen mehr vorhanden ist. Ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers ist es daher, dafür zu sorgen, dass Insolvenzverfahren rechtzeitig eröffnet werden. Damit steigen die Chancen für die Befriedigung der Gläubiger, aber auch jene für die Sanierung des schuldnerischen Unternehmens.<sup>89</sup>

Daneben forciert der Gesetzgeber auch die Insolvenzprophylaxe. Im Jahr 1997 wurde für Unternehmer die Möglichkeit geschaffen, bereits vor Eintritt der materiellen Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) ein Reorganisationsverfahren zu beantragen.<sup>90</sup>

Zu beachten ist: Das Reorganisationsverfahren nach dem URG 1997<sup>91</sup> ist kein Insolvenzverfahren im eigentlichen Sinn. Die Eröffnung eines Reorganisationsverfahrens setzt nämlich voraus, dass das betroffene Unternehmen noch nicht insolvent ist.

Diese Verfahren sollte ein Grund für die verhältnismäßig niedrigen Zahlen ( Vgl. Tabelle S.34) der Verfahren sein.

Die ist, in vielen Länder auch der Fall, doch dieses System scheint in Österreich noch nicht aufgeblüht zu sein, den hier stehen 2010 6.376 Unternehmer im Konkursverfahren zu 10.266 Privatpersonen. Demgegenüber steht z.B. Großbritannien mit 17.085 Unternehmeninsolvenzen und 155.418 Privatinsolvenzen.

Der Grund für so viel Insolvenzen der Österreichischen Unternehmer, ist die Insolvenzzahl der Bauwirtschaft 2010 655, und des Unternehmensbezogenem Dienstleistungssektors mit 679 im Jahr 2010.<sup>92</sup>

Die Verbindlichkeiten gingen im Jahr 2010 um 18% in die Höhe, die liegen bei geschätzten EUR 4,7 Milliarden.<sup>93</sup>

---

<sup>89</sup> Vgl. Zivilrecht.onlinehome ( 03.12.2011)

<sup>90</sup> Vgl. Zivilrecht.onlinehome (03.12.2011)

<sup>91</sup> Gesamte Rechtsvorschrift für Unternehmensreorganisationsgesetz, Fassung vom 01.12.2011

<sup>92</sup> Laut KSV 1870, Insolvenzstatistik Unternehmen 2010

<sup>93</sup> Laut KSV 1870, Insolvenzstatistik Unternehmen 2010

## 6. Ökonomische Interpretation

Grob gesehen sollte also einem Schuldner, nach dem Ablauf eines Insolvenzverfahrens, der Erlass seiner Schulden, und damit erreichte "fresh start", Neuanfang, ermöglicht werden. Gestärkt werden diese Ansätze, durch die amerikanische schuldnerfreundliche, durch zwei Möglichkeiten (Chapter 7 oder Chapter 13) erleichterte, Insolvenzordnung.

„Bereits vor dem Inkrafttreten wurde davor gewarnt, dass die abschließende Restschuldbefreiung Missbrauchsmöglichkeiten mit sich bringen könnte: Ein solcher Erlass berge die Gefahr eines Moral Hazards von Schuldnerseite in sich; er ermuntere den Schuldner dazu, leichtfertig Kredit aufzunehmen und unsorgsam mit geliehenem Geld umzugehen. Zudem fehle nach Eintritt einer Krisen(Insolvenz-)situation jeglicher Anreiz, zu einer Tilgung der Schuld aktiv beizutragen. All diese Argumente beruhen auf der Befürchtung, der Schuldner würde strategisch handeln und sein Verschuldungsverhalten an der Erwartung ausrichten, zu Lasten der Gläubiger auf die Rückzahlung verzichten zu können. Auslöser für diese Argumente ist letztlich wieder der Blick auf die Entwicklungen in den USA. Die Restschuldbefreiung von insolventen Verbrauchern ("discharge") ist dort schon seit langem insolvenzrechtlich verankert. Deshalb ist man geneigt, sich aus den dortigen Erfahrungen, die sowohl empirisch wie auch theoretisch intensiv untersucht wurden, Hinweise auf die Wirkungen einer solchen -in den Grundzügen anscheinend ähnlichen - deutschen Ordnung zu versprechen. In den USA werden Teilbestandteile des Gesetzes insbesondere von Seiten der Gläubigerlobby heftig bekämpft, da sich ganze Wirtschaftszweige, allen voran die Kreditkartenunternehmen, dadurch massiv geschädigt sehen. Die Restschuldbefreiung, so der Kern der Argumente ihrer Gegner, beeinträchtigt das Abschreckungspotential, das den Konsequenzen einer Insolvenz eigentlich zukommen sollte, damit der Schuldner alles tut, um nicht in diese Situation zu geraten. Statt für die Nicht-Bedienung einer Schuld durch unangenehme Folgen bestraft zu werden, winkt dem säumigen Schuldner die Belohnung der Restschuldbefreiung.“<sup>94</sup>

Wird jedoch nur der nichtvorhandene Abschreckungseffekt betrachtet, so vergessen wir das Ziel eines solchen Verfahrens, dem aktiv-am-Verfahren-beteiligten, durch externe-Effekte-hingeführten Schuldner, einen Neuanfang zu ermöglichen.

---

<sup>94</sup> Vgl. Hottenrott (2002), S.2-3

„Doch auch in bezug auf das Ziel, dem Schuldner einen neuen Anfang zu ermöglichen und ihn aus dem modernen Schuldurm zu befreien, steht die Konzeption des deutschen Verbraucherinsolvenzverfahrens unter heftiger Kritik. Es sind vornehmlich Wohlfahrtsverbände und sozial ausgerichtete Institutionen, wie bspw. Verbraucherschutzorganisationen und Schuldnerberatungsstellen, die Mängel der Ordnung aus Schuldnersicht vortragen: Die Zahl der Ratsuchenden und somit potentiell Überschuldeten steige drastisch; die Insolvenzordnung könne aber kaum einen Ausweg aus der Situation bieten, da die Wahrscheinlichkeit äußerst gering sei, daß tatsächlich eine Restschuldbefreiung zustande komme. Der Schuldnerschutz durch die neue Ordnung geht diesen Interessengruppen nicht weit genug. Die Kritik bezieht sich unter anderem darauf, daß das Verfahren aufgrund seiner Komplexität einen enorm hohen administrativen Aufwand und damit Kosten verursache, die gerade diejenigen, denen geholfen werden soll, nicht aufbringen können. Auch die angestrebte Verlagerung eines Großteils der Fälle in den Bereich außergerichtlicher Einigung [.....] scheint bislang erfolglos und scheitert nicht zuletzt an den dafür benötigten Kapazitäten. Erste Revisionen beschäftigten sich bereits mit einzelnen verfahrensschritten und einer Stundung der Verfahrenskosten, um auch dem vollkommen mittellosen Schuldner den Zugang zum Verfahren zu ermöglichen. Abzuwarten ist, wie dem Problem mangelnder Kapazität sowohl quantitativ als auch qualitativ bei allen in das Verbraucherinsolvenzverfahren involvierten Institutionen bei ständig steigender Zahl von Ratsuchenden beizukommen ist.“<sup>95</sup>

Leichtwertige Verschuldung durch Kredite:

Die jährliche Neuverschuldung von Privatpersonen, bezieht sich hauptsächlich auf den Kauf eines Eigenheim. Oft ist bei Finanzierung das Einkommen noch gering, nach einigen Erwerbsjahren steigt das Einkommen und der Konsum übersteigt nicht das zur Verfügung stehende Einkommen. So ist zu verdeutlichen, dass Verschuldung meist in den jüngeren Jahren eintritt, und in laufe der Erwerbsjahre zurückgezahlt wird.

---

<sup>95</sup> Vgl. Hottenrott (2002), S.3-4

## 6.1. Verhalten privater Haushalte

So zeigt die nachfolgende Abbildung einige Sektoren im Verhalten privater Haushalte, in verschiedenen Ländern:<sup>96</sup>

	Spar- quote (2)	Investi- tions- quote (2)	Verhält- nis Schul- den zu Einkom- men (3)	Verhält- nis Nettover- mögen zu Einkom- men (4)	Spar- quote	Investi- tions- quote	Verhält- nis Schul- den zu Einkom- men	Verhält- nis Nettover- mögen zu Einkom- men
	(in %)				Veränderung gegenüber 2009 (in Prozentpunkten)			
EU-27	12,3	8,1	99,3	197,5	-1,4	-0,1	1,8	5,2
Euroraum	13,7	8,8	99,3	197,5	-1,5	0,0	1,8	5,2
Belgien	16,2	10,0	84,2	324,4	-2,3	0,0	4,0	14,9
Bulgarien	..	..	..	..	..	..	..	..
Tschech. Rep.	10,3	10,2	49,1	86,3	-0,4	1,4	..	..
Dänemark	7,7	9,7	275,1	151,7	..	..	..	..
Deutschland	17,1	8,5	88,9	180,7	0,0	0,2	-2,0	7,8
Estland	9,6	7,6	..	..	-2,0	0,2	..	..
Irland	13,4	5,7	202,6	128,0	-1,4	-2,9	-3,8	25,6
Griechenland	..	..	..	..	..	..	..	..
Spanien	18,1	9,2	124,6	113,1	..	..	..	..
Frankreich	15,6	9,0	78,3	191,8	-0,5	-0,1	..	..
Italien	12,1	8,9	65,9	256,1	-1,4	0,3	2,5	-8,6
Zypern	11,8	9,6	..	176,6	0,2	-1,9	..	-14,8
Lettland	4,2	3,8	74,3	16,7	-6,1	-1,4	-0,8	2,0
Litauen	7,9	3,2	43,6	96,9	0,8	-1,7	-1,2	4,0
Luxemburg	13,6	9,8	131,0	202,3	..	..	..	..
Ungarn	8,2	6,9	68,4	115,4	-1,8	-1,6	5,4	5,8
Malta	..	..	..	..	..	..	..	..
Niederlande	10,9	10,8	249,5	325,4	-2,0	-0,7	7,3	32,9
Osterreich	13,5	7,4	90,1	190,9	-2,2	-0,2	2,6	3,9
Polen	9,9	7,5	47,6	63,3	..	..	..	..
Portugal	9,8	6,5	128,6	165,9	-1,0	-0,2	-1,2	-2,3
Rumänien	..	..	..	..	..	..	..	..
Slowenien	15,7	6,6	46,7	124,3	0,7	-1,3	2,3	3,4
Slowakei	11,3	7,3	51,2	18,9	3,5	-0,8	..	..
Finnland	11,3	11,4	102,1	106,0	-0,6	1,1	2,3	6,5
Schweden	13,4	5,1	146,5	203,5	-2,2	0,4	6,7	18,7
Ver. Königreich	6,0	5,0	149,0	265,7	..	..	..	..
Norwegen	12,4	8,2	178,1	26,3	0,0	-0,3	1,1	1,4
Schweiz	17,1	6,7	168,5	293,0	..	..	..	..

(1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.  
(2) Dänemark, Spanien, Luxemburg, Polen, Vereinigtes Königreich und Schweiz, 2009.  
(3) Dänemark, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Polen, Slowakei und Vereinigtes Königreich, 2009; Tschechien und Schweiz, 2008.  
(4) Dänemark, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Polen und Vereinigtes Königreich, 2009; Tschechien, Slowakei und Schweiz, 2008.  
Quelle: Eurostat (Online-Datencode: nasa\_3)

Tabelle 7: Wichtige Kernziffern der Sektorkonten, private Haushalte, 2010(1)

Quelle: Eurostat

<sup>96</sup> Vgl. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – BIP, Eurostat, Tabelle 7, Wichtige Kernziffern der Sektorkonten, private Haushalte, 2010(1)

Die dazugehörige Interpretation: <sup>97</sup>

„ Aus Tabelle 7 ist ersichtlich, dass die Sparquote der privaten Haushalte 2010 im Euroraum mit 13,7 % um 1,4 Prozentpunkte über dem entsprechenden Wert für die EU-27 (12,3 %) lag. Diese Differenz erklärt sich in erster Linie durch die relativ niedrige Sparquote im Vereinigten Königreich (6,0 %, Daten von 2009) und die hohen Sparquoten in Spanien (18,1 %, Daten von 2009) und Deutschland (17,1 %). Von den Mitgliedstaaten des Euroraums lag die Sparquote in acht Ländern (einschließlich zweier mit Daten von 2009) über dem Durchschnitt der EU-27 und in sieben darunter, wobei Daten für zwei Länder (Griechenland und Malta) nicht verfügbar waren (siehe Abbildung 14). Unter den nicht dem Euroraum angehörenden EU-Mitgliedstaaten fiel die Sparquote der privaten Haushalte in Schweden mit 13,4 % am höchsten aus.

Die Sparquote der Haushalte in der EU-27 sank im Jahr 2010 um 1,4 Prozentpunkte; dies war geringfügig weniger als der Rückgang im Euroraum (-1,5 Prozentpunkte); am meisten erhöhten sich von 2009 bis 2010 die Ersparnisse in der Slowakei (3,5 Punkte), den größten Rückgang verzeichnete Lettland (-6,1 Punkte). Die Veränderungen in den anderen Mitgliedstaaten schwankten zwischen einem Rückgang um 2,3 Prozentpunkte und einem Anstieg um 0,8 Punkte.

2010 betrug die Investitionsquote der privaten Haushalte in der EU-27 8,1 %. Diese Quote reichte von 5,0 % im Vereinigten Königreich bis zu 10 % oder mehr in Belgien, der Tschechischen Republik, den Niederlanden und Finnland, wobei Lettland mit 3,8 % und Litauen mit 3,2 % unterhalb dieser Bandbreite lagen (siehe Abbildung 15). Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Investitionsquote der Haushalte 2010 sowohl in der EU-27 als auch im Euroraum relativ unverändert. In sechs Mitgliedstaaten (für die Daten vorliegen) sank diese Quote um einen Prozentpunkt oder mehr, besonders in Irland, wo sich der Rückgang auf 2,9 Prozentpunkte belief. Um einen Prozentpunkt oder mehr erhöhte sich die Investitionsquote der Haushalte von 2009 bis 2010 in Finnland und der Tschechischen Republik.

2010 gab es beim Verhältnis Schulden-Einkommen der privaten Haushalte beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Während es in Litauen, Slowenien, Polen und der Tschechischen Republik (Daten von 2008) nahe bei oder unter 50 % lag, überstieg es in Irland, den Niederlanden und Dänemark (Daten von 2009) 200 %. Ein Verhältnis von 200 % bedeutet, dass die Haushalte zur Rückzahlung ihrer Schulden das verfügbare Einkommen zweier Jahre benötigen würden. In mehreren Mitgliedstaaten Nordwesteuropas wurde ein relativ hohes Verhältnis Schulden-Einkommen ermittelt. Dagegen blieb diese Quote in den Ländern Mittel- und Osteuropas eher niedrig und überstieg in keinem Fall das verfügbare Jahreseinkommen der Haushalte. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein hoher Schuldenstand der Haushalte bis zu einem gewissen Grad auf hohe finanzielle Vermögenswerte schließen lässt; dies geht aus der Analyse des Verhältnisses Nettogeldvermögen-Einkommen hervor. Außerdem kann ein hoher Schuldenstand auf Eigentum an nichtfinanziellen Vermögenswerten, unter anderem an Wohnbauten, hindeuten oder auch von einzelstaatlichen Maßnahmen zur Förderung der Kreditaufnahme beeinflusst sein (z. B. bei steuerlicher Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen).

2010 erhöhte sich das Verhältnis Schulden-Einkommen der privaten Haushalte im Vergleich zu 2009 insbesondere in den Niederlanden (7,3 Punkte), Schweden (6,7 Punkte) und Ungarn (5,4 Punkte); in Irland nahm es am meisten ab (-3,8 Punkte).“

---

<sup>97</sup> Vgl. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – BIP, Eurostat, Tabelle 7, Wichtige Kernziffern der Sektorkonten, private Haushalte, 2010(1); Es war notwendig die Beschreibung so zu übernehmen, da sie Bedeutung der Tabelle am deutlichsten hervor gibt.

Betrachten wir die Überschuldung, so ist diese in den letzten 40 Jahren konstant gestiegen.

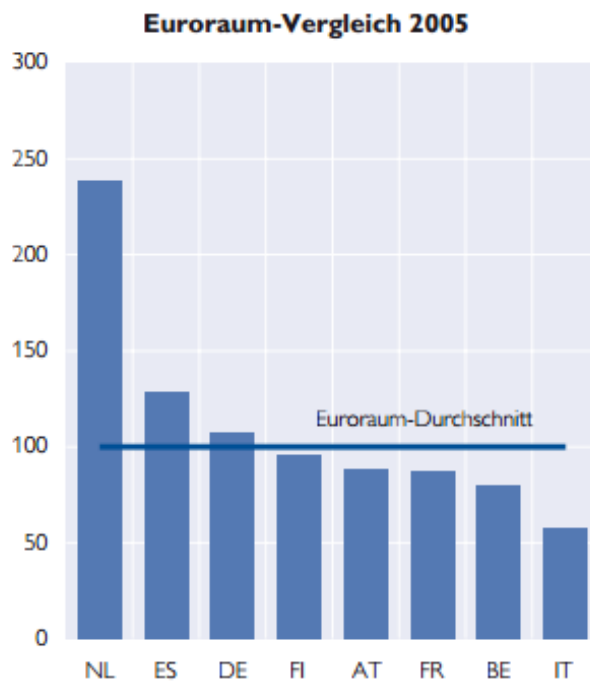
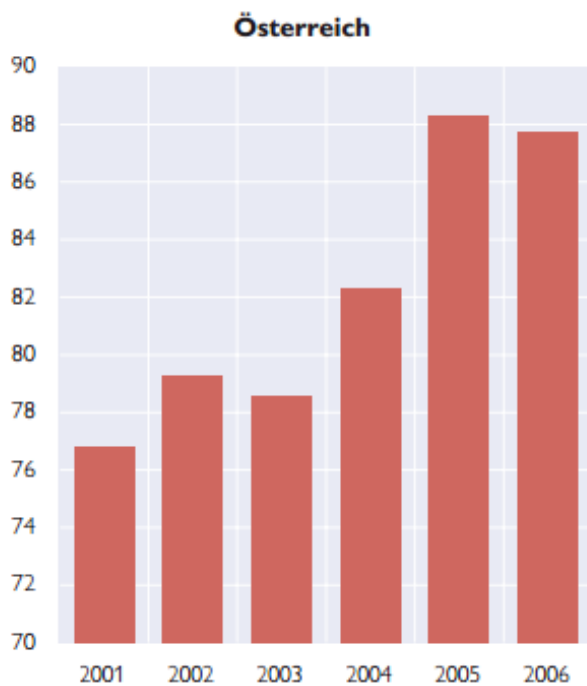
Das Konsumentenkreditvolumen, in Deutschland, erweist im Jahr 1970 rund 27 Milliarden DM ( nicht einmat 14 Milliarden Euro) , Anfang 2003 sind es schom 225 Milliarden Euro. Betrachtet man diesem Zeitraum genauer, so ist das Konsumentenkreditvolumen deutlich mehr gestiegen als die Löhne und das Sparvermögen von privaten Haushalten.<sup>98</sup>

Die meisten Anstiege, neben Eigenheimfinanzierung, belaufen sich auf das private Gebrauchsvermögen, das durch Kredite finanziert wird. Die Gebrauchsgüter sind oft als Fahrzeuge, Technische Geräte, Einrichtung oder auch Urlaub.

Die Verschuldungsquoten sind in Österreich zwar gestiegen, vergleichbar mit anderen Ländern, auf einem niedrigen Niveau.

Verschuldung privater Haushalte:<sup>99</sup>

in % des verfügbaren Einkommens



Quelle: OeNB, Eurostat.

<sup>98</sup> Vgl. Schlink (2003), S.3

<sup>99</sup> Vgl. Beer C., Schürz M. ( Quelle: OeNB, Eurostat )



„ Im Jahr 2006 lag der Anteil der Verschuldung am verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte in Österreich bei rund 88 %. Im Lauf der letzten fünf Jahre stieg diese Quote um ungefähr 11 Prozentpunkte. Im Euro raum ist die Verschuldung der privaten Haushalte fast so hoch wie das verfügbare Einkommen, allerdings gibt es große Unterschiede zwischen den Ländern des Euroraums. Das Verhältnis der Schulden zum Bruttogeldvermögen liegt in Österreich mit 36 % etwas über dem Euroraum- Durchschnitt (33 %), wobei die Geldvermögensbildung in Österreich vergleichsweise gering ist. Die Streuung innerhalb des Euroraums ist bei Vermögensvergleichen weitaus geringer als bei Vergleichen mit dem verfügbaren Einkommen, was unter anderem daran liegen dürfte, dass in Ländern, in denen endfällige Kredite weit verbreitet sind (z. B. Niederlande), auch für die Kredittilgung angespart wird. In Österreich sind endfällige Finanzierungen nur bei Fremdwährungskrediten üblich.“<sup>100</sup>

Österreich ist im Schnitt noch nicht in der Gefahrenkurve von zu vielen Insolvenzverfahren, andere europäische Länder schneiden weitaus schlechter ab.

## 6.2. Durchschnittverschuldung privater Haushalte

Für Österreich gilt:

„ Aus der OeNB-Geldvermögensbefragung geht hervor, dass das durchschnittliche Volumen der Wohnbaukredite weit über jenem der Konsumkredite liegt. Bei privaten Haushalten, die einen Kredit aufgenommen haben, beträgt der Median der Verschuldung 25.000 EUR (Durchschnitt rund 48.000 EUR), bei Wohnbaukrediten Wohnbaukrediten beträgt der Median 36.000 EUR (Durchschnitt rund 57.600 EUR) und bei Konsumkrediten 7.000 EUR (Durchschnitt 14.100 EUR). Sowohl bei Konsumals auch bei Wohnbaukrediten ist ein Anstieg der Kredithöhe mit dem Einkommen und dem Bruttogeldvermögen zu beobachten.“<sup>101</sup>

Auch für Deutschland,

„ ...ergibt sich gemäß der Einschätzungen der Deutschen Bundesbank: "höchstensein Viertel" und gemäß des Schuldenreports 1999 "1/3 aller Haushalte im Konsumentenkredit verschuldet".

---

<sup>100</sup> Vgl. Beer C., Schürz M. ( Quelle: OeNB, Eurostat )

<sup>101</sup> Beer C.,Schürz M., Charakteristika der Verschuldung der privaten Haushalte in Österreich  
Ist die Verschuldung ein Risiko für die Finanzmarktstabilität?( Geldpolitik & Wirtschaft Q2/07), S.71

Die bislang lediglich aggregiert betrachtete Konsumschuldenlast spitzt sich somit, wenn sie nur auf die tatsächlich kreditnehmenden Haushalte aufgeteilt wird, letztlich auf gut 30.000€, wobei auch diese Zahl wiederum "lebensphasen- und einkommensabhängig ist".<sup>102</sup>

### **6.3. Exogene Risiken führen zu einem Regulierungsverfahren**

Die Ungewissheit zwischen Gläubiger und Schuldner, über zukünftige Ereignisse, sogenannte exogene Schocks und Risiken, stellen eine asymmetrischen Informationsverteilung dar.

Ein bedeutendes Argument, ist die Sichtweise und der Vergleich der Verfahren, mit dem eine Interpretation durchgeführt wird.

Eine Insolvenzordnung kann als Ziel die bestmögliche Gleichstellung der Gläubiger bzw. Eine möglichst große Kosten-Nutzen-Theorie, darstellen.

„ Diese "normative" einerseits und andererseits die "positive" Sichtweise lassen sich auf unvollkommenen Märkten in ihren Effekten jedoch nicht trennen: Deutlich wird dies beispielsweise an dem - unabhängig vom jeweiligen Systemhintergrund - in jeder Insolvenzordnung verfolgten Ziel der Gleichbehandlung der Gläubiger, welches zunächst als Gerechtigkeitsziel anmutet: Eine "gerechte" bzw. "gleiche" Behandlung stellt jedoch nicht nur ein Ziel in sich dar, sondern muß als Versuch einer Garantie für die einzelnen Gläubiger gedeutet werden, welche ihnen zumindest ein gewisses Vertrauen in eine "gleichmäßige" Berücksichtigung ihrer Forderung sichert. Durch diese Garantie wird das Prisoners Dilemma abgemildert, welches sonst aus der Angst vor einer Benachteiligung durch die (individuellen) Aktionen anderer Gläubiger – konkret deren (unabhängigen) Beitreibungsmaßnahmen wie Einzelzwangsvollstreckungen - resultieren und einen Gläubigerwettbewerb mit der Folge eines ineffizienten Zerschlagungsautomatismus in Gang setzen könnte. Dieser Mechanismus zeigt den Einfluß einer solchen Maßgabe auf das Verhalten der beteiligten Parteien, womit sie gleichzeitig auch zum Bestandteil der positiven Betrachtung wird.“<sup>103</sup>

---

<sup>102</sup> Hottenrott (2002), S.34

<sup>103</sup> Hottenrott (2002), S 53

### **6.3.1. Was sind exogene Risiken**

Faktoren, wie Arbeitslosigkeit, Scheidung, Krankheit, vor allem also ein unerwartetes Eintreten einer unvorhersehbaren Situation, kann zu einer Überschuldung führen.

Der wesentliche Bestandteil, dieser Situation entgegen zu wirken, ist, schon in der ex ante Entscheidungsphase einzuwirken, indem z.B. keine leichtfertigen Kredite vergeben werden, pfändbare Investitionen vorhanden sind.

Es soll einem Schuldner nicht attraktiv sein, „leichtfertig bzw. wider besseren Wissens und vor allem trotz mangelnden Vermögens Kredit aufzunehmen , noch nach der Kreditaufnahme mit den geliehenen Mitteln sorglos umzugehen, d.h. ein Moral Hazard zu begehen, sei es im Bezug auf sein Investitions- und Konsumverhalten oder sei es bzgl. seiner Finanzierungsstrategie.“<sup>104</sup>

### **6.4. Trade Off eines Schuldenregulierungsverfahrens**

Die Grundtheorie eines Konkursrechts, sollte durch Drohung einer „Strafe“, den Schuldner schon in den Entscheidungen davor, eine Insolvenz zu vermeiden.

Doch sollte der Schuldner sich in der Situation befinden, so soll ein Schuldenregulierungsverfahren seinen Neustart ermöglichen.

Der Betrachtungszeitpunkt ist in dieser Phase wichtig, denn ist eine private Person in der gefährdeten Situation, so trägt das Abschreckungspotential nicht mehr zur Effizienz bei.

Es führt den Schuldner eher dazu, noch länger zu warten und dies stellt kein kooperatives Verhalten dar.

„ Die Anforderung an eine Insolvenzordnung besteht zu diesem Bewertungszeitpunkt darin, die Parteien für ein kooperatives Verhalten - und damit auch für eine (rechtzeitige) Bekanntgabe schlechter Nachrichten - zu gewinnen; diesem Ziel sind drohende Strafen offenkundig nicht förderlich. Letztere würden die Verschleierung eher begünstigen. Bei Berücksichtigung aller Bewertungszeitpunkte sind die Effizienzanforderungen aus der ex ante Sicht also nicht mehr uneingeschränkt zu verfolgen. Dies gilt auch umgekehrt: Gelingt es nämlich andererseits,

---

<sup>104</sup> Hottenrott (2002), S.71

Regelungen zu formulieren und institutionalisieren, welche zum Beispiel durch ein schuldnerfreundliches Verfahren bzw. sogar eine Belohnung den Schuldner ex post effizient zunächst zur Informationspreisgabe und später zu einem bestmöglichen Mitwirken motivieren, hat dies in der Gesamtbetrachtung negative Auswirkungen auf die ex ante Effizienz der Ordnung: Eine disziplinierende Wirkung wird von einem solchen System nicht mehr ausgehen können. Denn das Androhen von Strafen ist dann nicht mehr glaubwürdig, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Nichteintritt der angedrohten Folge besteht. Die durch eine Ordnung angestrebte Reduktion von (insbesondere Verhaltens-) Unsicherheiten wird hierdurch konterkariert. Zwischen den Zielsetzungen besteht also ein Trade off.<sup>105</sup>

Der Vergleich zwischen US Bankruptcy Code, einem milden, und der Österreichischen/Deutschen, einem strengen, Insolvenzordnung:

Die Österreichische sowie die deutsche Insolvenzordnung ist im Vergleich zum amerikanischen Verfahren, ein eher strenges System, um aus der Überschuldung raus zu kommen.

Das lange Verfahren verspricht sich einen wesentlichen Vorteil, der Schuldner soll rational handeln und durch die bedrohende Strafe, keine leichtfertigen Kredite aufnehmen.

Ein solches Verfahren sollte auch die Angst der Gläubiger reduzieren um Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.

Doch der Vergleich des Amerikanischen Verfahrens lässt darauf hinweisen, dass dort ein fresh start eine Versicherungsfunktion erfüllt.

„ Eine solche milde Ordnung erkennt die Tatsache an, daß (auch) "Unfälle" - im Sinne nicht beherrschbarer Entwicklungen - geschehen. Folgerichtig strebt sie damit entsprechend einer Versicherungsfunktion Schadensbegrenzung an. Im Sinne eines "revelation scheme" müssen für Informationsbekanntgabe und Mitwirkung Anreize vorhanden sein. Diese werden u.a. durch eine milde Behandlung im Verfahren etabliert, z.B. durch die Aussicht auf Teilschuldenerlaß bzw. Restrukturierungsmaßnahmen, welche für den Schuldner nicht notwendigerweise mit dem

---

<sup>105</sup> Hottenrott (2002), S.76

Verlust der Verfügungsgewalt verbunden sind, kurzum "the entrepreneur should be rewarded for filing for bankruptcy."<sup>106</sup>

## 6.5. Optimierung des Insolvenzsystems

Ob eine milde oder eine strenge Insolvenzordnung optimal ist, versucht Povel (1999), in einem Modell zu beweisen.<sup>107</sup> Zum Entschluss, sieht er beim strengen Verfahren, einen Rückgang der der riskierten Investitionen. Diese Verfahren wird von Versicherungen als Optimal gesehen.

Doch das amerikanische Verfahren, welches sein nicht-einhalten der geforderten Verbindlichkeiten als Ziel durchgesetzt werden kann, wird als optimales Verfahren für den Schuldner gesehen. Vor allem wenn die Betrachtungsweise auf Unternehmen ergänzt wird. Da das Unternehmen die Kontrolle über seine Vermögensmasse behält und einen Sanierungsplan anbietet, ist dieses Verfahren, als ein Optimales Verfahren zu betrachten.

„Jede Ordnung wird also immer einen mehr oder weniger gelungenen Kompromiß darstellen. Zum einen muß sie sich zwischen einer zur Kooperation anregenden milden Ausrichtung und der bei einem solchen Schwerpunkt vernachlässigten Abschreckungs- wirkung entscheiden. Zum anderen muß sie sich der Frage stellen, wie sie dem Wunsch nach Kalkulierbarkeit ex ante gerecht werden kann, ohne dabei das Verfahren zu "berechenbar" zu machen. Angesichts dieser beiden Trade offs sind der Erzielung von Optimalität Grenzen gesetzt. [.....]

Auf der Suche nach einem "möglichst guten" System besteht die Herausforderung für den sozialen Planer vor diesem Hintergrund vornehmlich darin, sich - im Bewußtsein um die Kosten der Vernachlässigung der jeweils anderen Alternative - für einen bestimmten Schwerpunkt, also die hauptsächliche Verfolgung des einen oder eben des anderen Ziels, zu entscheiden. "Optimiert" werden kann eine Ordnung somit dann, wenn durch diese Schwerpunktwahl die

---

<sup>106</sup> Hottenrott (2002), S.81-82

<sup>107</sup> Povel, P., Optimal Soft or Tough Bankruptcy Procedures, 1999, Oxford University Press

negativen Auswirkungen der damit zwangsläufig verbundenen Vernachlässigung des anderen Ziels und somit die Kosten des Trade offs minimiert werden.“<sup>108</sup>

Auch weitere Literatur beschäftigt sich mit dem Thema Milde versus Strenges Schuldenregulierungsverfahren.

Eines davon ist hervor zu heben, Berkovitch und Israel, "Optimal Bankruptcy Laws Across Different Economic Systems", (1999), ordnen die Optimalität eines Verfahren mit der Abhängigkeit der ökonomischen Struktur des Landes ein. Diese gliedern sie in entwickelte und unterentwickelte Länder.

Diese Gliederung steht in Korrelation zu dem Informationsstand eines Schuldners, was eine strategisch verwendbare Information mit sich zieht, da bei einem gewissen Informationstand eine Mißbrauch des System zu befürchten ist. Es resultieren zwei Bedeutungen, eine Ineffizienz in der ex ante Phase, oder eine Ineffizienz der Liquidationsentscheidung der ex post Phase.

Sie differenzieren weiters wie bei der milden und strengen Ordnung danach, welcher Partei welcher Grad an Rechten zugesprochen wird. Optimal ist die Entscheidung für die eine oder andere Art von Insolvenzordnung, welche sich bei Berkovitch und Israel (1999) durch die Art der Kombination von Schuldner- oder Gläubigerfreundliches Verfahren.

Ein Schuldnerfreundliches Verfahren, ist nach Berkovitch und Istael (1999), immer bei der Finanzierungsphase vorteilhaft. Andererseits sehen sie einen Vorteil beim Gläubigerfreundlichem Verfahren, wenn:

„...when management does not have an information advantage that enables him to use the debtor chapter strategically, or otherwise, when the monitoring technology of the creditor is relatively inefficient.“<sup>109</sup>

Die Gläubigerfreundliche Verfahren, können mit dem Wohlstand einer Ökonomie in dem Land, eng in Verbindung gestellt werden. Denn ein hoher Gläubigerschutz, liegt in den Ländern vor, die unterentwickelt sind, um Finanzierungsmöglichkeiten zu erleichtern.

---

<sup>108</sup> Hottenrott (2002), S.88-89

<sup>109</sup> Vgl. Berkovitch/Israel (1999), S.348

Doch hoher Gläubigerschutz ist keine Bedingung für nur unterentwickelte Länder, vor allem entwickeltere Länder haben strenge Vollstreckungsrechte. Somit lässt sich dieses Modell von Berkovitch und Israel (1999) gegensätzlich interpretieren.

Über die Unterscheidung von Ökonomischen Systemen geht die Optimierung der Insolvenzordnung hinaus, es sind oft Merkmale wie verschiedene Marktsegmente oder Schuldnerarten, die in der Literatur abweichen. Diese zu berücksichtigen ist nicht möglich, was oft zu Missbrauchsmöglichkeiten führen kann. Wer bessere ex ante Information hat, kann die nutzen um wo anders durch bessere Konditionen schuldenfrei zu werden.

Dieses Missbrauchspotential bieten viele Internetseiten aus Ländern mit einem milderem bzw. kürzeren Verfahren.

Durch diese Gliederung der Mildern und Strengen Insolvenzordnung, lassen sich fast alle Insolvenzverfahren einordnen, doch kein optimales System wählen.

Neigungen für einen bestimmten Schuldnerart, oder ein Wirtschaftssystem, lassen sich favorisieren.

Zu beobachten sind meist strenge Verfahrenssysteme, ausser in den USA, wo durch die Wahl des Chapters schon eine Milderung eintritt.

Die oft strengen Verfahren werden durch die Länge des Verfahrens abgeleitet. Ein 7-jähriges Verfahren (bei Verlängerung bis zu 10 Jahre), kann den Schuldner abschrecken aber auch einen Motivationsverlust erzielen.

## 7. Anlass zu Moral Hazard

Schuldnerfreundliche Insolvenzverfahren stellen immer ein Missbrauchspotential dar und müssen sich der Kritik stellen, eine Restschuldbefreiung beeinträchtigt das Abschreckungspotential.

Dies widerspricht den tatsächlichen Gedanken eines Insolvenzverfahrens, der Schuldner sollte alles in seiner Macht stehende tun um seine Verbindlichkeiten einzuhalten, bzw. Seine Erfüllung des ursprünglichen Vertrags zu leisten.

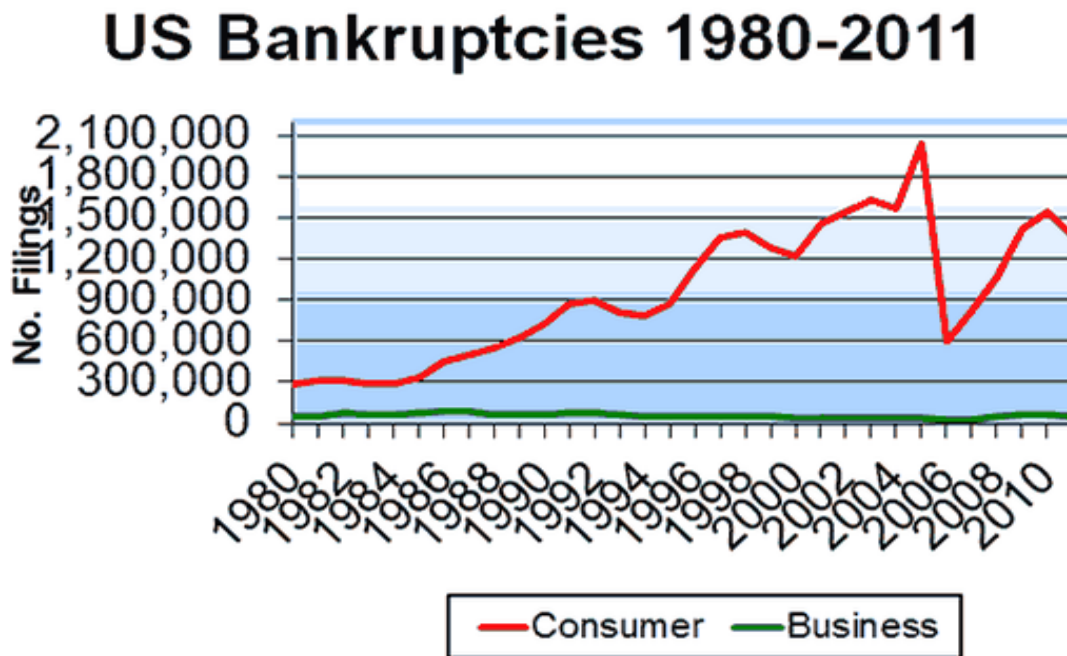
Fällt diese Einhaltung weg, so wird dem Schuldner strategisches Inkaufnehmen eines Insolvenzverfahren bezichtigt.

Doch nicht jeder kann sich eines Schuldner Moral Hazard bezeichnen lassen.

Angesichts des vergleichbaren Systems, betrachten wir die Erfahrungen in den USA.

Dieses Thema spielt seit längerer Zeit eine wichtige Rolle. Personal Bankruptcy ist ursprünglich Bestandteil des Bankruptcy Reform Acts von 1978, und seither nur durch einige Änderungen weitergeführt.<sup>110</sup>

Das Ausmaß, welches sich in den letzten Jahrzehnten abgespielt hat, zeigt die nächste Abbildung:



Quelle: Statistics are from the Administrative Office of the Courts <sup>111</sup>

<sup>110</sup> Bankruptcy Law Review, unter <http://bankruptcylawreview.com/statutes>, (11.08.2012)



Es konstantes Wachsen der Privatkonkurse seit 1980 bis zum Jahr 2005 auf bis zu ca. 2 Millionen Verfahren, als eine rechtlicher Veränderung des Verfahren einen enormen Rückgang resultierte. Doch auch das bewahrte sich nicht lange, die Einreichungen gingen wieder in die Höhe.

Mit Ausnahme also von 2005, waren seit 1996 immer mehr als eine Million Privatinsolvenzen in den USA angemeldet. Laut einigen Zeitungsartikeln sind dort bis zu 10% aller Haushalte haben ein Insolvenzverfahren in Anspruch genommen.

Nicht nur die hohen Zahlen erreichen eine enorme Aufmerksamkeit, sondern auch die Gläubigerverschiebungen. Kreditkartenunternehmen sind da am meisten davon betroffen und sehen sich durch die Schuldnerfreundliche Verfahren sehr geschädigt.

Grundsätzlich steht dem privaten Schuldner eine Wahl des Verfahrens zu. Um nach Chapter 7, der Liquidation, sein Vermögen bestmöglich zu verwerten, damit er sein zukünftiges Einkommen behalten kann. Oder das Chapter 13 – Verfahren, eine Reorganisation, bei der der Schuldner nicht verpflichtet ist sein Vermögen anzugeben, er zahlt mit einem Zahlungsplan in 3 bis 5 Jahren, von seinem Einkommen.

Das Verfahren wird mit einem Schuldenerlass beendet und dem Schuldner wird einen Neuanfang ermöglicht.

Nach einem Chapter 7 – Verfahren darf der Schuldner nach der Restschuldbefreiung 6 Jahre lang keinen neuen Antrag stellen, nach einem Chapter 13- Verfahren hingegen, kann der Schuldner jederzeit wieder einen Antrag stellen oder auf das Chapter 7 – Verfahren wechseln.

In der Literatur wird dies genutzt um vor allem die Wahl des Chapters zu modellieren, wodurch die relative Vorteilhaftigkeit eines bestimmten Chapters nach dem Schuldnertyp bestimmt wird.

In diesem Fall spielt die Vermögenssituation sowie das Einkommen eine Rolle, außerdem sind Höhe und Art seiner Verbindlichkeiten und deren Besicherung maßgeblich.

Bei einem Zahlungsplan nach Chapter 13, muss das Einkommen hoch genug sein um die Deckungssumme beglichen zu können. Arbeitslose haben diesbezüglich keine Wahl und müssen das Chapter 7 – Verfahren durchlaufen.

---

<sup>111</sup> Unter: <http://www.bankruptcyaction.com/USbankstats.htm>

Der größte Vorteil bezieht sich auf das Vermögen, welches durch den Chapter 13 – Zahlungsplan geschützt wird. Vor allem Hausbesitz und weitere besicherte Verbindlichkeiten, die nach einem Zahlungsangebot beim Schuldner bleiben können, erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines Chapter 13 – Verfahrens.

Versandhauskosten und Kreditkartenschulden führen meist zu einem Chapter 7 – Verfahren.

So ergibt sich, „At the margin“ (d.h. als Grenzeffekt bzw. Elastizität) hat die (Veränderung der) Höhe von Kreditkartenschulden den größten Einfluß auf die (Veränderung der) Wahrscheinlichkeit "to file for protection".<sup>112</sup>

„Insbesondere als "loopholes for millionaires" stehen daher Exemptions im Zentrum der Mißbrauchsbefürchtungen und machen neben dem [...] möglichen Zugang zu einer Restschuldbefreiung nach Chapter 7 einen wesentlichen Bestandteil der Kritik am US-amerikanischen System aus. Allerdings bedarf es für eine umfassende Beurteilung der Exemption-Regelung einer differenzierteren Betrachtung des Pools der "Bankruptcy Debtors". Denn wenige (bzw. keine) Vorteile (und somit auch Mißbrauchsmöglichkeiten) zieht das Gros der Schuldner nach Chapter 7 aus einer solchen "unlimited homestead exemption", welches überhaupt keinen "Homestead" besitzt. Wie gezeigt weisen empirische Untersuchungen Chapter 7-Schuldner vielmehr als Asset- und Arbeitslose aus. Ihr überwiegend aus "unsecured debts" bestehendes Schuldenprofil weist darüber hinaus vornehmlich "credit card-" sowie "medical debts" auf. Angesichts des Armutsbzw. "Schicksals-" Aspekts der Überschuldungsproblematik, [...], existieren daher auch Stimmen, welche - insbesondere bei Schuldnern ohne reguläres Einkommen - sogar für eine noch großzügigere Freibetrags-Regelung plädieren.“<sup>113</sup>

Wenn sich durch diese Erkenntnis ein Missbrauchspotential verdeutlichen lässt, so ist zu hinterfragen in wie weit der Schuldner strategisch handelt.

Durch die in der Entscheidungsstufe davor, bei der übermäßigen Kreditaufnahme schon, wird dem Schuldner somit eine begrenzte Rationalität vorgeworfen. Hier könnten eine Ausnutzung der Möglichkeit einer Restschuldbefreiung eine Erklärung für Moral Hazard darstellen.

---

<sup>112</sup> Hottenrott (2002), S.119

<sup>113</sup> Vgl. Hottenrott

Beispiel dafür sind die Kreditkartenschulden, die vor allem bei den amerikanischen Schuldnern einen hohen Wert ausmachen. Eine milde Insolvenzordnung, bei der ein Schuldner geschickte Verfahrenseinleitung als ein wesentlicher Vorteil, für sich nutzen kann.

Die Kreditkartenverschuldung ist ein einfache und anonyme Art, leichtfertig und überschätzend sich in eine Schuldenfalle locken zu lassen. Die Art von Verschuldung kann Ausdruck davon sein, dass Schuldner ihre Kapazitäten überschätzen und oft unwissend und zu wenige Informationen der Banken erhalten, um nicht ex ante in diese Situation zu gelangen.

Dem Gegenüber spricht nichts gegen ein ex post Schuldner-Moral –Hazard. Vorausgesetzt der Schuldner ist in der Möglichkeit nach einem bestimmten Chapter einzureichen. Aufgrund von einem zu niedrigen Einkommen, Arbeitslosigkeit oder anderen Kriterien, kann der Schuldner die Voraussetzungen des Chapter 13 – Verfahrens nicht einhalten und muss nach Chapter 7 einreichen.

Das Wahlverhalten kann, muss aber nicht zwingend eine Ausnutzung des Schuldenregulierungsverfahrens darstellen.

Hottenrott interpretiert dies so: „ .....aufgrund der mit einem milden Verfahren ex post typischerweise verbundenen Vorteile Anreize für opportunistisches Verhalten interim und ex ante zu erwarten wären, welche für ein Mehr an "Überschuldung" bzw. Insolvenzverfahren verantwortlich gemacht werden könnten: Gegen eine leichtfertige bzw. "zu frühe" Einleitung spricht ja nicht nur die grundsätzlich - auch für den redlichen, aber völlig gescheiterten Schuldner ohne andere Alternative festgestellte - geringe Attraktivität des Verfahrens sowie der Mangel an unmittelbar greifenden Schutzmaßnahmen, sondern vor allem begrenzt der als Eröffnungsvoraussetzung zu erbringende Nachweis des Auslösungstatbestandes der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit diese Möglichkeit. Hierin unterscheidet sich das deutsche System gravierend von dem US-amerikanischen. Nach dem Bankruptcy Reform Act (BRA) von 1978 muß lediglich im Fall des "involuntary filings", also nur wenn ein Gläubiger das Verfahren initiiert, durch letzteren dann auch ein Eröffnungsgrund, welcher in etwa der im deutschen Gesetz geforderten Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entspricht, nachgewiesen werden. Ansonsten führt ein Antrag (des Schuldners) ohne richterliche Prüfung automatisch zur Eröffnung. In Deutschland wird ein solcher Nachweis nicht nur verlangt, sondern aufgrund der Länge und Komplexität des Verfahrens ist es auch eher zu erwarten, daß im Rahmen der immer wieder zu

dokumentierenden sowie zu beglaubigenden bzw. evtl. sogar zu vereidigenden Vermögensaufstellungen und der Abtretungen an den Treuhänder eine reine Zahlungsunwilligkeit aufgedeckt würde.“<sup>114</sup>

„Aber nicht nur in diesem Punkt hinkt der Vergleich mit den USA samt den darüber abgeleiteten Sorgen bei detaillierter Betrachtung des konkreten Verfahrens. Denn zusätzlich existiert in Deutschland bei weitem nicht ein solch ausgedehnter Vollstreckungsschutz wie in den USA (So wird der erste Schritt zur Insolvenzeinleitung in den USA (insbesondere nach Chapter 11) auch mit "filing for creditor protection" bezeichnet, wobei dies eben nicht als - wie für das deutsche System charakteristisch - "Gläubigerschutz", sondern als "Schutz vor Gläubigern" zu interpretieren ist.) durch den "automatic stay": Letzterer "umfaßt nicht nur Klagen und Maßnahmen der Zwangsvollstreckung - also auch eine Lohnpfändung, soweit diese überhaupt zulässig ist -, sondern auch Mahnungen." Damit ist aber in Deutschland eine unbegründete Verfahrenseinleitung nicht nur nicht (so leicht) möglich, sondern die diskutierten Probleme des Eröffnungsmechanismus samt der generell geringen Erfolgchancen bzw. Vorteile des Schuldners im Verfahren selbst begründen eine (andere) Anreizstruktur, welche einen strategisch leichtfertigen Umgang mit Kredit in Antizipation einer kostenlosen Entschuldung kaum als rationale Strategie erscheinen läßt. Und gleiches gilt für den Entscheidungszeitpunkt davor, d.h. für eine bewußt leichtfertige Aufnahme von zuviel Kredit ex ante in der Erwartung, zu.“<sup>115</sup>

Doch auch diese Erkenntnis führt zu der Fragestellung, ob sich der Vollstreckungsschutz negativ auf das Verfahren auswirkt und als „credible threat“ angesehen werden. Auch wenn die Rechtslagen eine Milderung des Verfahrens auch in Deutschland und Österreich mehr oder weniger in Betracht zieht, so ist auch da die Problematik schon in der Verhaltensstufe davor der entscheidende Punkt wesentlich. Ein strategischer Missbrauch findet demzufolge in der Überschuldungsführung durch unbesicherte Aufnahme von Krediten und leichtwertige Einreichungen statt. Ein rationaler Schuldner würde sich ex ante über seine Möglichkeiten und Folgen bewusst sein.

---

<sup>114</sup> Hottenrott (2002), S.159

<sup>115</sup> Hottenrott (2002), S. 156-157

Anhand dieser Kriterien ist zu überprüfen, wie dieser Anreiz ex ante zu lösen ist. Ob eine mildes Verfahren ex ante zu mehr Überschuldung und mehr Insolvenzanmeldungen führt, weil es gewisse Anreize verschafft.

Nicht jedes Verhalten der Schuldner ist als strategisch und geplant einzustufen. In der Arbeit wurden als wichtigste Ursache für Überschuldung, exogene Risiken bestimmt.

Die am häufigsten genannte Ursache ist Arbeitslosigkeit, diese Zywicki (2005) versucht keine Korrelation zwischen Arbeitslosigkeit und Insolvenzeinreichungen besteht, deutet darauf hin, dass dies in der Literatur im Bezug auf die generelle Arbeitslosenquote keinen Einfluss hat. Doch eine erhöhte Arbeitslosigkeit bei den Insolvenzeintragungen einen durchaus erhöhten Stellenwert erzielt. So gibt er an, dass 1991 18% bis 21% der Verfahrensschuldner zum Zeitpunkt des Verfahrens arbeitslos waren, wobei die geläufige Arbeitslosenquote zu diesem Zeitpunkt bei 6,7% lag.<sup>116</sup>

Dies zu berechnen ist insoweit schwierig, da sich bei solchen Berechnungen um nur die bereits laufenden Insolvenzverfahren handelt und nicht alle Überschulden Privatpersonen. Würde man das mit einbeziehen, so würden diese Zahlen deutlich höher ausfallen.

Weiters wäre zu betrachten, wie viele Menschen arbeitslos sind und nicht ein Insolvenzverfahren einleiten.

Wenn argumentiert werden soll, dass Arbeitslosigkeit zu einer Insolvenz führt, so ist zu hinterfragen wie viele Arbeitslose beantragen nicht Insolvenz.

Zywicki benutzt dafür folgende Hypothese: Angenommen 2/3 aller Schuldner im Insolvenzverfahren besitzen ein Auto. Ist daraus zu schließen, dass bei allen Autobesitzern die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz höher ist. Natürlich nicht, denn dafür müsste man alle Autobesitzer in Betracht ziehen. Dies schwächt die Behauptung ab, dass Arbeitslosigkeit exogen zu Insolvenz führt.

Auch weitere Autoren, wie White (1998), (2005), schließen sich dieser Behauptung an, behaupten aber, dass Exogene Schocks wie unvorsehener Arbeitsverlust und Langzeit-Arbeitslosigkeit unter den Insolvenzfällen sehr hoch ist.

---

<sup>116</sup> Vgl. Zywicki (2005)

Zurück zu den Moral Hazard Befürchtungen in den USA:

Das typischerweise abgeleitete Moral-Hazard-Anreizproblem ist in den USA am klarsten deutlich zu sehen. Als Folge dieser Anreize ist jedoch durch Betrachtung des Schuldnerstyps, nicht davon auszugehen, dass es sich um einen rational-strategischen Opportunisten handelt.

Die Illusion, eines reichen Schuldners, eventuell sogar Millionärs der nutzenmaximierend das ökonomische Potential ausnutzt, werden nicht bestätigt. Vielmehr handelt es sich meist um einen Krisenschuldner, der mangeln seiner strategischen Fähigkeit und begrenzter Rationalität in diese Situation geraten ist und keinen Ausweg findet.<sup>117</sup>

Das Moral Hazard als Überschuldungsursache nicht an höchster Stelle stehen, heißt nicht diese Risiken nicht vorkommen. Sie werden immer eine Bedeutung mit sich ziehen, insofern typische Schuldner dadurch geprägt sind, da sie keine Vorsorge treffen um exogene Risiken zu verringern und oft die Übersicht verloren haben bzw. nicht genügend informiert sind.

Auch wenn der Schuldner vor der Chapter-Wahl eine strategische Entscheidung trifft, so ist trotzdem noch immer von keinem Missbrauch des Verfahrens zu sprechen, denn es sind für diesen Entscheidungsfall noch immer keine empirischen Unterlagen zu finden um dies zu beweisen. Eine Vermutung kann keine bewusste Ausnutzung dieser Vorstufe recht geben.

Wenn der Schuldner seinen Verbindlichkeiten nicht begleichen kann, so wird die meist als eine Überschätzung seiner Kapazitäten oder eine Unterschätzung der Kreditbelastung gesehen. Dies ist eng mit hohen Zinsen zu betrachten.

---

<sup>117</sup> Vgl. White; Hottenrott

## 7.1. Typische Schuldner

„ Auch bei typischen privaten Schuldnern in den USA kann man folglich anscheinend nur bedingt von einer "vollen Rationalität" ausgehen, wie sie für den individuell rational nutzenmaximierenden "homo oeconomicus" unterstellt wird.“<sup>118</sup>

In den USA sowohl in Österreich und Deutschland, ist der typische Schuldner begrenzt rational, exogenen Schocks ausgesetzt, sowie bereits mit hohen Krediten belastet.

Solche Faktoren lassen für eine noch mildere Verfahrensordnung in den USA sowie in Österreich und Deutschland sprechen.

„ Aufgrund der zu der Rationalität der privaten Schuldner gewonnenen Erkenntnisse ist zusammenfassend davon auszugehen, daß die Ordnung auf das Verhalten der (bislang als "typisch" für Überschuldung anzusehenden) Schuldner keinen oder kaum einen Einfluß hat. Weder sollte ein mildes Verfahren als Ursache von Überschuldung bzw. für deren Anwachsen verantwortlich gemacht werden, noch sollte angesichts der begrenzten Rationalität der Schuldner von einer strengen Ordnung eine effektive, überschuldungsvermeidende Abschreckungswirkung zu erwarten sein.“<sup>119</sup>

## 7.2. Ergebniseffizienz vs. Verhaltenseffizienz der Konkursordnung

Um die Wirksamkeit der Insolvenzordnung einzustufen, ist es notwendig auch die Kosten oder die eingesetzten Ressourcen sowie die aktive Beteiligung zu berücksichtigen.

Ohne eine klare Vorstellung von Zielen, kann das Ausmaß der Effektivität nicht beurteilt werden.

Mit der Formulierung der Ziele können wir die Glaubwürdigkeit einer Ausnutzung des Verfahrens, zu effektiver Zielsetzung erläutern.

---

<sup>118</sup> Hottenrott (2002), S.180

<sup>119</sup> Hottenrott (2002), S. 183

Wenn man in der Lage ist zwischen alternativen Regelungen des Insolvenzverfahrens zu wählen, so ist dieses Thema von zentraler Bedeutung.

Gerechte Verteilung des Vermögens unter den Gläubigern ist also das Hauptziel der angesehenen Konkursverfahren.

Ein solcher Ansatz zeigt, warum die Ausführung des Verfahrens für zahlungsunfähige Personen auch aus dieser Betrachtungsweise gesehen werden muss.

Wenn, zum Beispiel, die Gleichbehandlung der Gläubiger das alleinige Ziel der Konkursverfahren ist, so ist dieses Ziel auch dann erreicht wenn alle Anforderungen nicht gedeckt sind. So sollten die Gewährleistung einer fairen Verteilung nur ein Teil der Zielsetzungen sein um die Effektivität zu messen.

In der Literatur werden die Komponenten zum Schutz gezielter öffentlicher Interessen hervorgehoben, das wichtigste einer Insolvenzordnung behaupten sie, sei transparente und faire Verteilung der Risiken zwischen Schuldner und Gläubigern, um die Erhaltung bzw. den Nutzen aller Beteiligten zu halten. Im Vordergrund liegt vor allem der Fokus auf wirtschaftliche Ziele.

Das wirtschaftliche Ziel eines Insolvenzverfahrens ist die maximal effiziente Allokation von Ressourcen nach dem Anlauf des Insolvenzverfahrens und seine Leitung mit minimalen Transaktionskosten zu decken.

Das heißt, wie viele Ressourcen, also Geld und Zeit, werden gebraucht; wie sind diese Kosten verteilt; wie viele Ressourcen oder Schulden werden mit dem Insolvenzverfahren umverteilt; sowie natürlich der Anteil der Transaktionskosten, die umverteilt werden.

Die Wirksamkeit der Konkursordnung kann dabei in drei verschiedenen Phasen gemessen werden:

- 1) ex ante: vor dem Insolvenzverfahren
- 2) Zwischenbericht: während des Verfahren und
- 3) ex post: nach dem Verfahren.

Die erste Phase beinhalten noch kein Insolvenzverfahren, sondern die Verhaltensschritte davor, wie z.B. getätigte Investitionen, Abschließung von Krediten, usw.



Ein optimales System, muss den Anreiz des Moral Hazard beseitigen und die Effizienz bestmöglich vertreten, doch dies ist in der Regel schwierig. Auch die Fachliteratur ist diesbezüglich in zwei Spalten geteilt.

Z.B.: Insolvenzen sind häufiger in den Ländern vertreten, in denen das Rechtssystem besser entwickelt ist und die Rechte der Gläubiger besser geschützt werden.<sup>120</sup>

Mehrere Autoren meinen, dass die große Debatte der letzten Jahrzehnte zwischen zwei grundlegend verschiedenen Systemen des Insolvenzrechts (einem pro-Schuldner und einem pro-Gläubiger-System) ist.

Auch empirische Studien befassen sich der signifikanten Korrelation zwischen dem „pro-debtor/pro-creditor“ System.

Noch wichtiger als die Härte oder Milde Des Verfahrens gegenüber dem Schuldner ist die Effizienz des Konkursverfahrens.

In der zweiten Stufe (während des Insolvenzverfahrens), ist in der Regel, eine bestmögliche Lösung zu finden um die Insolvenz am effizienten zu überwältigen. Dabei ist ein Verfahren zu finden, dass schnell (um die Motivation des Schuldners aufrecht zu halten), günstig (Verfahrensausgaben können eventuell sonst nicht gedeckt werden), sowie den Gläubigern die höchstmögliche Quote bietet.

In der dritten Stufe kann die Effizienz empirisch durch die Untersuchungen ausgewertet werden, unter anderem, die direkten Kosten des Prozesses, der Zahlungsplan, die Einhaltung der Regeln und die Dauer des Prozesses.

Die direkten Kosten des Verfahrens können als gerichtliche Verfahrenskosten definiert werden.

Wie bereits erwähnt, ist das Ziel der Insolvenzordnung eine komplexes, mehrstufiges und anspruchsvolles System, die sich im Einzelnen auch widersprechen können.

Im Wesentlichen ist die ex ante Formulierung der gesetzlichen Regelung der Insolvenz das hauptsächliche Ziel, welches berücksichtigt werden muss. Dies ist in unterschiedlichem Gewicht an unterschiedliche Entwicklungsstadien gebunden, vor allen jedoch an die wirtschaftliche Entwicklung.

---

<sup>120</sup> U.a. White

Können die Überschuldungsprobleme in der wirtschaftlichen Lage durch Besserung oder durch Milderung beseitigt werden?

Ist dieses Problem von Land zu Land verschieden, bzw. von bestimmten Verhaltensmustern der Schuldner abhängig, wie ethnische Gliederung, Religion, bestimmte Gruppierungen, usw.?

Dieses Thema wurde bereits in Kapitel 6 diskutiert.

Eine weiteres Verhaltensmuster, vor allem im Bezug auf die US-amerikanische Überschuldungsproblematik, ist im Hinblick auf Kreditkartenschulden, ist die Gefahr der Nachahmung.

So bringt diese die Insolvenzzahlen bestimmt in die Höhe, es lässt sich nicht deutlich in der Literatur herauslesen, wieweit jedoch dies schon verbreitet ist.

Durch die wachsenden Zahlen, kann man ohne weiteres behaupten, dass „Personal Bankruptcy“ kein Tabu-Thema mehr darstellt und sich möglicherweise weiter verbreitet hat als befürchtet wird.

## 8. Endfazit

Das Thema Überschuldung hat sich zu einem globalen Problem entwickelt.

In Österreich existiert seit 1995 ein Schuldenregulierungsverfahren, welches einer privaten Person, einen, unter gewissen Voraussetzungen, ermöglichten Schuldenerlass. Ein Zahlungsplan von bis zu 7 Jahren, führt den Schuldner ein einen „Fresh Start“, einen wirtschaftlichen Neuanfang.

Das Verfahren in Deutschland sowie in Österreich lehnt sich an den US Bankruptcy Code von 1978.

Dabei wird in dieser Arbeit dem US – amerikanischen Personal Bankruptcy ein mildes Verfahren zugesprochen, den deutschen Privatinsolvenzverfahren und dem österreichischen Schuldenregulierungsverfahren ein strenges Verfahren zugeteilt.

Ein mildes Verfahren verstärkt den Anreiz zu Moral Hazard, oft sogar auch ein „free-rider-Problem“ nach sich ziehen kann.

Dabei ist bei der Missbrauchsbefürchtung jedes Privatinsolvenzverfahren ist vor allem zwischen 3 Phasen zu unterscheiden:

- 1) ex ante: vor dem Insolvenzverfahren
- 2) Zwischenbericht: während des Verfahren und
- 3) ex post: nach dem Verfahren.

Das deutsche Privatinsolvenzverfahren, das in 4 Schritten (Außergerichtlicher Schuldenregulierungsversuch, Eröffnungsverfahren, Vereinfachtes und der Restschuldbefreiung) gegliedert ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, zuletzt 2010 auf mehr als 139.000 Verfahren.

Auch in Österreich zeigt sich einen tendenziell aufsteigende Verlaufslinie der Konkursverfahren, zuletzt bis auf knapp ca. 10.000 Verfahren.

Auch diese Zahlen verdeutlichen die Problematik der Überschuldung von privaten Haushalten.

Um die Verschuldung besser verstehen zu können ist es notwendig einen typischen Schuldner zu definieren, um nicht ausschließlich auf die wirtschaftliche Situation zurückzugreifen.

In wie weit sich in Österreich und Deutschland angesichts des doch recht strengen Schuldenregulierungsverfahren, der Anlass zu Moral Hazard herausziehen lässt wird in dieser Arbeit nicht bestätigt.

Demgegenüber zeigt das milde US-amerikanische Verfahren gründlich höhere Andeutungen.

So stiegen die Einreichungen, bis im Jahr 2005, stetig bis zu ca. 2 Millionen Verfahren. Auch nach einer Rechtsänderung in 2005 sind die Verfahren nicht konstant geblieben und steigen weiter an.

Laut verschiedenen Recherchen, haben bis zu 10% aller US – Bürger während des Lebens ein Insolvenzverfahren beansprucht.

Ob die Milde Verbraucherinsolvenz ein strategisches Verhalten nach sich zieht, muss jedoch auch nicht begründet sein.

Zwar begünstigt eine milde Ordnung ex post Ziel einer Restschuldbefreiung und ermöglicht so ein ex ante strategisches Verhalten des Schuldners, doch auch empirische Auswertungen gehen nicht davon aus, dass ein typischer überschuldeter Verbraucher aufgrund seiner mangelnden Rationalität, die Missbrauchsmöglichkeit nicht zu nutzen weiß.

Das deutsche und österreichische Verfahren ist von dieser Behauptung ohne weiteres ausgeschlossen, da das komplexe Verfahren bis u 10 Jahre dauern kann und dem Schuldner kein „easy out“ versprechen.

Anders ist es bei der Chapterwahl des amerikanischen Systems. Hier ist der Schuldner, sofern er die Voraussetzungen<sup>121</sup> erfüllt, mit der Auflösung seines Schuldnervermögens, „easy out“ und kann ohne weiteres einen wirtschaftlichen „fresh start“ in Betracht ziehen.

Hierfür ist nicht nur ein strategisches Verhalten der Schuldner ein Argument, sondern auch die leichtfertige Vergabe von Krediten, seitens der Gläubiger ein wirtschaftlich wesentliche Aspekt.

Auch Kreditkartenschulden belaufen sich auf die selben Argumente. Übermäßige Kreditschulden sollten nicht nur von Schuldner leichtfertig genommen werden, sondern auch von seitens der Gläubiger nicht zu leicht vergeben werden.

---

<sup>121</sup> Siehe Kapitel 6

Es wird in der Vorstufe der Überschuldung zu keiner Besserung der Problematik kommen, solange von beiden Seiten ein überschuldungs-vermeidendes Verhalten durchgeführt wird.

Dieses Verhalten würde sich nicht nur im Rückgang der Überschuldung deutlich machen, sondern auch in Bezug auf die Insolvenzverfahren. Dafür braucht man ex ante Maßnahmen um die Abweichungen der Gläubiger und Schuldner zu regulieren.

Aus langfristiger Sicht gesehen, spricht einiges für eine strenge Verfahrensordnung. So ist durch diese durch die Restschuldbefreiung zwar äußerst motivieren, durch die lange Entschuldungsphase wiederum perspektivlos und anstrengend und führen den Schuldner in ein zu langes Warten. Dies wirkt sich generell negativ aus, denn ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt ist eine aktive Beteiligung des Schuldners. Durch die Verlängerung der Einreichung verschlechtert sich seine Situation und sie Verbindlichkeiten werden noch höher.

Trotz dieser Erkenntnis ist davon auszugehen, dass es bei einem Schuldenregulierungserfahren zu einem Lernprozess kommt, welcher eine weitere Überschuldung ausschließen sollte.

Es sollte es, auch wenn ein rationales Verhalten nahezu ausgeschlossen wird, nicht vorteilhaft sein, ein Verfahren in Aussicht zu haben, das ein attraktives nutzenmaximierendes Angebot darstellt.

## Literatur:

Beer C., Schürz M., Charakteristika der Verschuldung der privaten Haushalte in Österreich  
Ist die Verschuldung ein Risiko für die Finanzmarktstabilität?  
( Geldpolitik & Wirtschaft Q2/07)

Berkovitch, E. / Israel, R. (1999) – Optimal Bankruptcy Law Across Different Economic Systems, The Review of Financial Studies, Vol.12

Bertola Giuseppe, Disney Richard, Grant Charles Benedict (2006), The economics of consumer credit.

Bhandari Jagdeep S., Wiess Lawrence A. (1996) – Corporate Bankruptcy, Economic and Legal Perspectives, Cambridge University Press.

Cleassens Stijn, Djankov Simeon, Mody Ashoka, (2001) – Resolution of Financial Distress, An International Perspective on the Design of Bankruptcy Laws; World Bank Institute

Debelle Guy, ( 2004) – Verschuldung der privaten Haushalte und gesamtwirtschaftliche Folgen; BZ- Quartalsbericht

Deutsches Bundesgesetz: Konkursordnungs-Novelle 1993 — KO-Nov. 1993

Efrat Rafael, (2012) ; Global Trends in Personal Bankruptcy.

Ellis Diane – The Effect of Consumer Interest Rate Deregulation on Credit Card Volumes, Charge-Offs, and the Personal Bankruptcy Rate.

Fink, Insolvenzrecht, 3. Aufl., Wien, 2002

Gabriel Tamara, Katherin Georg, Mohr Franz, Pinker-Hörmann Beate (2008) – Verlag Österreich, Band 37, Verschuldung, Individuelle und sozialstaatliche Verantwortung.

Gerhardt Maria – Consumer Bankruptcy Regimes in the US and Europe, Further effects and implications of the crisis CEPS Working Document No. 318/July 2009.

Gesamte Rechtsvorschrift für Insolvenzordnung, Fassung vom 01.12.2011

Goldenberg Ekaterina (2000) – Diplomarbeit zur Erlangung des Grades einer Diplom-  
Wirtschaftsjuristin (FH) des Fachbereiches Recht der Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel.

Hauer Martin (2008) – Die Insolvenzrechnungslegung in Österreich in USA. VDM Verlag Dr.  
Müller

DSA Janovsky Andrea DAS (2002), Handlungsfeld SchuldnerInnenhilfe

Konecny, Prof., (2010), ( Unbekannte Überschrift), unter: [http://www.univie.ac.at/fv-  
jus/cms/uploads/media/Fragenkatalog\\_Prof\\_Konecny.pdf](http://www.univie.ac.at/fv-jus/cms/uploads/media/Fragenkatalog_Prof_Konecny.pdf)

Mattes Christoph (2007) – Im Schatten der Konsumgeschichte.

Messner, O. / Hofmeister, K. (1998) – Endlich Schuldenfrei, Der Weg in die  
Restschuldbefreiung, München

Povel, P.,(1999) - Optimal Soft or Tough Bankruptcy Procedures, Oxford University Press

Pressemitteilung KSV 1870, Insolvenzstatistik 2006, Phönix aus der Asche, 04.01.2007

Preus Nicola, (1999) – Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung: eine  
systematische Darstellung des Sonderinsolvenzverfahrens für Verbraucher und  
Kleingewerbetreibende einschließlich der Grundlagen des allgemeinen  
Insolvenzrechts sowie des Restschuldbefreiungsverfahrens . Berlin

Gesamte Rechtsvorschrift für Insolvenzordnung, Fassung vom 01.12.2011

Rechtsvorschrift für Unternehmensreorganisationsgesetz, Fassung vom 01.12.2011

Schlink Jakob – Leben in der Insolvenz, Eine Zusammenfassung der Diplomarbeit für die Josef – Nährpflicht – Stiftung, Karaganda, 27.12.2003

SCHUFA Holding AG (2007) - Schuldenkompass 2007, Empirische Indikatoren der privaten Ver- und Überschuldung in Deutschland

White Michelle J. ( 2005) – Bankruptcy Law, UCSD and NBER, Chapter for the Handbook of Law and Economics, edited by Polinsky and Shavell.

White Michelle J., (1998) – Why It Pays to File for Bankruptcy: A Critical Look at the Incentives under U.S. Personal Bankruptcy Law and a Proposal for Change. pp. 685-732, The University of Chicago Law Review

White Michelle J. (1998) – “Why don`t More Howeholds File for Bankruptcy?”, Chicago University.

Zywicki Todd J.,(2005) – George Mason University School of Law, Economic Research Paper Series, Published in Northwestern University Law Rewiew, Vol.99,No.4,2005

Dr. Götz Lechner und Dr. Wolfram Backert, (2007) - Leben im roten Bereich – Daten zum Leben in der Verbraucherinsolvenz,

Verwendete Internetseiten:

[bankruptcyaction.com](http://bankruptcyaction.com)

[bankruptcylawreview.com](http://bankruptcylawreview.com)

[braunschweig.de](http://braunschweig.de)

[creditslips.org/creditslips/2011/08](http://creditslips.org/creditslips/2011/08)

[edikte.justiz.gv.at](http://edikte.justiz.gv.at)

[ec.europa.eu/eurostat](http://ec.europa.eu/eurostat)

[help.gv.at](http://help.gv.at)



[juridicainternational.eu](http://juridicainternational.eu)

[ksv.at](http://ksv.at)

[parlinkom.gv.at](http://parlinkom.gv.at)

[privatkonkurs.at](http://privatkonkurs.at)

[rechtsfreund.at](http://rechtsfreund.at)

[schuldenhilfswerk.at](http://schuldenhilfswerk.at)

[schuldnerberatung-wien.at](http://schuldnerberatung-wien.at)

[uibk.ac.at](http://uibk.ac.at)

[usatipps.de](http://usatipps.de)

[uscourts.gov](http://uscourts.gov)

[zivilrecht.onlinehome](http://zivilrecht.onlinehome)

## Lebenslauf

### Persönliche Daten:

Name: Kristina Novak-Pejic

Geburtsdatum: 04. November 1981

Geburtsort: Pozega, Kroatien

Nationalität: Österreich

### Ausbildung:

2001: Matura am Oberstufenrealgymnasium (BRG), Brucknerstraße, Wels/Oberösterreich

2001: Studium: Volkswirtschaft an der Universität Wien

2004: Abschluss des ersten Abschnitts

### Diplomarbeitsthema:

„Privatkonkurs – Das Schuldenregulierungsverfahren als Anlass zu Moral Hazard“

( Betreuer: Univ.-Doz.Mag.et Dr.rer.soc.oec Wolfgang Weigel)